

BOLZ · GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON

Aktuelles Steuerrecht

Das ständige Wissens-Update

2 · 2016 www.aktstr.de

BOLZ · GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON

AktStR 2/2016

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Reform der ErbSt



Aktuelles Steuerrecht 2/2016

3

Vorbemerkungen

Up-date: Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

- ◆ Begünstigung nur, wenn eine „preisgünstige“ Vermietung erfolgt?
 - ◆ geplant: Sonder-AfA degressiv im 1. und 2. Jahr je 10% im 3. Jahr 9% zusätzlich zur Normal-AfA, sodass nach 3 Jahren bereits 35% abgeschrieben.
 - ◆ 10 Jahre Vermietung zu Wohnzwecken
 - ◆ Baubeginn 2016 - 2018
- ◆ Absetzung der Beschlussfassung (ursprünglich geplant für den 28.4.2016) am 27.4.2016
- ◆ Finanzausschuss hat sich am 31.5.2016 vertagt

Aktuelles Steuerrecht 2/2016

4

Vorbemerkungen

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- ◆ Neufassung der steuerlichen Herstellungskosten, § 6 Abs. Nr. 1b EStG
- ◆ Ergänzung des Untersuchungsgrundsatzes, § 88 AO Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- ◆ Einsatz von automationsgestützten Risikomanagementsystemen
- ◆ Änderungen bei Rechen- oder Schreibfehler, § 173a AO
- ◆ Elektronische Übermittlung von Daten durch Dritte, § 93c AO
- ◆ Abgabefristen und Verspätungszuschläge, § 152 AO (0,25% der festgesetzten Steuer etc.)
- ◆ Vollmachtsdatenbanken
- ◆ Nachweiserleichterungen – Vorhaltepflicht statt Vorlagepflicht
- ➔ Ausführliche Besprechung in der nächsten Veranstaltung

Aktuelles Steuerrecht 2/2016

5

Vorbemerkungen

Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der e-Mobilität

- ◆ Die bisherige fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge in § 3d Abs. 1 KraftStG wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 in eine zehnjährige Befreiung umgewandelt.
- ◆ Ausweitung der Befreiung auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro- Umrüstungen.
- ◆ Steuerbefreiung von vom Arbeitgeber gewährtes elektrisches Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs sowie von für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassenen betriebliche Ladevorrichtungen (§ 3 Nr. 46 EStG n.F.)
- ◆ Befristung bis 31. Dezember 2020
- ◆ Zustimmung von Bundestag und Bundesrat steht noch aus.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016

6

Vorbemerkungen

Gesetz-E zum Schutz vor Manipulationen bei Grundaufzeichnungen

Umfassende Einzel-
aufzeichnungspflichten
bei elektronischen Auf-
zeichnungssystemen
(§§ 146, 146a AO-E)

Kassennachschau mit der
Möglichkeit einer jeder-
zeitigen Überprüfung der
Kasse vor Ort durch die
FinVerw. (§ 146b AO-E)

Mögliche Sanktionen
bei Verstößen:
Bußgeld von bis zu
25.000 EUR
(§ 379 AO-E)

Aktuelles Steuerrecht 2/2016

7

BOLZ · GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON

AktStR 2/2016 – Thema 1

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Ausgangslage: § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG

„(5) ¹Die folgenden Betriebsausgaben **dürfen den Gewinn nicht mindern:**

...

- 6b. **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** sowie die Kosten der Ausstattung. ²Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. ³In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt; die **Beschränkung** der Höhe nach **gilt nicht**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet;

...“

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 173

9

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Häusliches Arbeitszimmer

- ◆ Nach Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre des Stpfl. eingebunden
- ◆ dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten
- ◆ Einrichtung mit Büromöbeln, wobei der Schreibtisch regelmäßig das wesentliche Möbelstück ist

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 173

10

Besonderheit bei gemischter Nutzung

BFH:
nahezu ausschließliche
Nutzung für
betriebliche/berufliche
Zwecke



GrS 1/06:
Aufgabe des
Aufteilungsverbots für
gemischt veranlasste
Reiseaufwendungen

Vom GrS zu beantwortende Rechtsfragen

- ◆ Setzt der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraus, dass der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird?
- ◆ Sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entspr. den Grundsätzen des Beschl. des GrS des BFH v. 21.9.2009 – GrS 1/06, BStBl II 2010, 672 – aufzuteilen?

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

BFH-Urteil vom 27.7.2015 – GrS 1/14, BFHE 251, 408

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Stpfl., der gemeinsam mit seiner EF in einem ihnen gemeinsam gehörenden EFH wohnt
2006	Altersrente und Mieteinnahmen rd. 94.000 EUR, WK rd. 100.000 EUR; im Einspruchsverfahren: Geltendmachung von anteiligen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als WK (804 EUR) unter Vorlage eines „Tätigkeitsberichts“ und von Fotos
FA	Ablehnung des Abzugs und Zurückweisung des Einspruchs
FG	Berücksichtigung von 60 % der geltend gemachten Raumkosten

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 178

13

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Entscheidung und Begründung

- ◆ Aufwendungen sind insgesamt **nicht** abziehbar
- ◆ Wortverständnis: „häusliches Arbeitszimmer“
- ◆ Gesetzesgeschichte verlangt neben einer büromäßigen Ausstattung auch eine ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung für betriebliche oder berufliche Zwecke
- ◆ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG ist eine den allgemeinen Grundsätzen vor-gehende Spezialregelung, die abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind
- ◆ Zweck des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG: Erleichterung Verwaltungsvollzug/
Unterbindung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 178

14

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Praxiskonsequenzen

Der Große Senat weist darauf hin, dass auch Aufwendungen für **Räume** innerhalb des **privaten Bereichs** des Stpfl., die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen, gleichwohl unbeschränkt als BA/WK abziehbar sein können, wenn sie betrieblich/beruflich genutzt werden und sich der betriebliche/berufliche Charakter des Raums und dessen Nutzung anhand **objektiver Kriterien** feststellen lassen.

- Beispiele:**
- Notarztpraxis (BFH IV R 7/01)
 - häusliches Tonstudio (BFH XI R 89/00) oder
 - Warenlager (BFH X R 1/05)

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 180

15

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Up-Date: BFH vom 17.2.2016 - X R 26/13

Vz 2008



„selbstständige Lebensberaterin“

Einkünfte aus § 15 EStG

Ausschließliche Ausübung der Tätigkeit in einem Zimmer ihrer Mietwohnung (insb. telefonische Beratung)

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage:

Sind neben den Kosten für das Arbeitszimmer auch die hälftigen Kosten für die Küche, das Bad und den Flur zu berücksichtigen?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 180

16

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Entscheidung des BFH

- ◆ Beendigung des bisherigen Verfahrensruhens nach Beschluss des GrS vom 27.7.2015
- ◆ Keine Berücksichtigung als BA
- ◆ Arg. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG, weil auch nicht unerhebliche private Nutzung
- ◆ Geschlossener Raum als Beurteilungsmaßstab
- ◆ Drohende „Infizierung“ des Arbeitszimmers wg. der privaten Mitnutzung der Räume

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 180

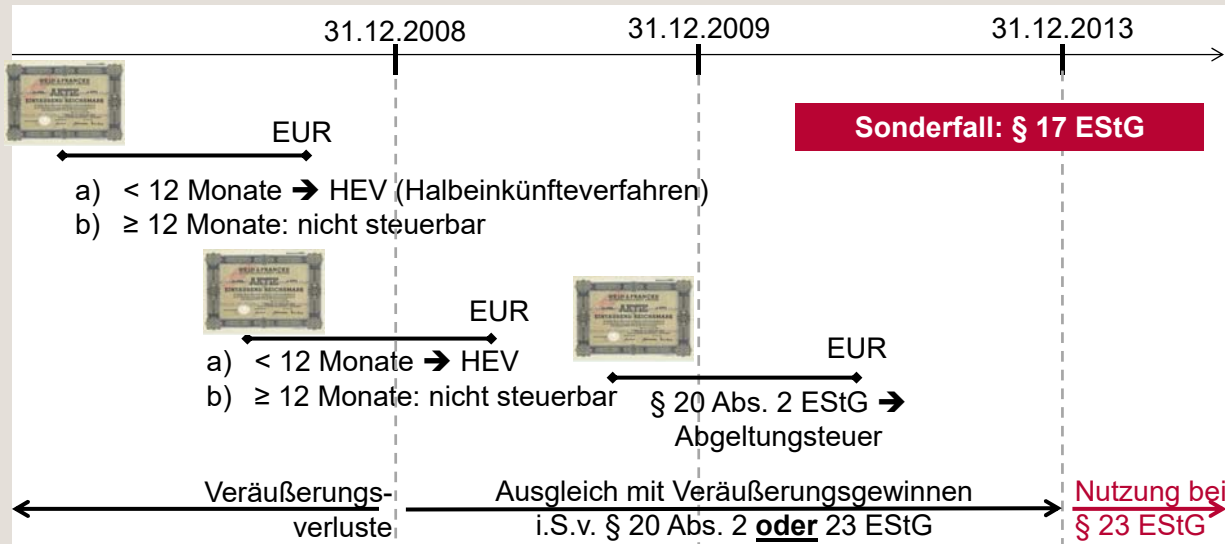
17

BOLZ · GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON

AktStR 2/2016 – Thema 2

Abgeltungsteuer – Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungs- geschäften

Abgeltungsteuer – Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Behandlung von privaten Veräußerungsgeschäften

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 189

19

Abgeltungsteuer – Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Ist die Verrechnung von dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden „halbierten“ Altverlusten aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG mit nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden „vollen“ Neugewinnen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG im Streitjahr 2009 verfassungsgemäß?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 189

20

Abgeltungsteuer – Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

BFH-Urteil vom 3.11.2015 – VIII R 37/13, BFH/NV 2016, 583

31.12.2008: gesondert festgestellte Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften: 63.703 EUR

2009:		Finanzamt
Einkünfte aus § 20 Abs. 1	7.654 EUR	7.654 EUR
Einkünfte aus 20 Abs. 2	87.717 EUR	87.717 EUR
davon: § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	59.038 EUR	59.038 EUR
Realisation von Altverlusten	26.244 EUR	13.122 EUR <i>./.</i>
Verbleibende Kapitalerträge		18.546 EUR

Argument: Anwendung des Teileinkünfteverfahrens!

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 190

21

Abgeltungsteuer – Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	Natürliche Personen
31.12.2008	Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG (Altverluste)
2009	weitere Verluste aus privaten Aktienveräußerungen i.S.d. § 23 EStG a.F.; Gewinne aus Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG einschl. Gewinne aus Aktiengeschäften (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG)
FA	Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf Verluste aus der Veräußerung von Aktien im VZ 2009; im Anschluss Verrechnung mit Gewinnen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG
FG	Nach erfolglosem Einspruch weist das FG die Klage ab.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 190

22

Entscheidung und Begründung

- ◆ Nur hälftige Verrechnung der Altverluste mit Gewinnen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG entspricht den einfachgesetzlichen Regelungen
- ◆ Halbeinkünfteverfahren ist verfassungsgemäß
- ◆ Übergangsregelung zur Verrechnung der Altverluste mit Gewinnen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG ist verfassungsgemäß; kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.
- ◆ Halbeinkünfteverfahren gilt für Gewinne und Verluste und ist folgerichtig und willkürfrei.

Zeitliche Vorgaben zur Verrechnung von Altverlusten

- ◆ Verrechnung von Altverlusten nur für VZ 2009 **bis 2013** mit Gewinnen i.S.d. § 20 Abs. 2 und des § 23 EStG möglich → häufig bleiben Verluste übrig, die sich dann allenfalls i.R.d. § 23 EStG auswirken können.
- ◆ Verfassungsmäßigkeit?
 - FG Münster: 12 K 3530/14 F
 - FG Düsseldorf: 1 K 3224/14 F
 } anhängig

Verlustverrechnung

- ◆ Verluste aus Aktiengeschäften i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG dürfen nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften saldiert werden, nicht aber mit laufenden Kapitaleinkünften und anderen Veräußerungsgewinnen
→ Ist dies vor dem Hintergrund der nunmehr erfolgenden Gleichbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen verfassungskonform ?
- ◆ Anhängig: FG Schleswig-Holstein 4 K 69/15
- ◆ Einspruch einlegen



AktStR 2/2016 – Thema 3
Verluste aus Optionsverfall

Ausgangspunkte

- ◆ Gleich drei Entscheidungen des BFH:
 - IX R 48/14
 - IX R 49/14
 - IX R 50/14
 } alle vom 12.1.2016
- ◆ Neufassung der BMF-Schr. zur Abgeltungsteuer per 18.1.2016

Eigenschaften von Optionsgeschäften

- ◆ Bei Vertragsabschluss wird ein späterer Zeitpunkt als Erfüllungszeitpunkt festgelegt.
- ◆ Der Preis wird sofort vereinbart und ist vom Börsen- oder Marktpreis des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Basiswert = näher definierte Bezugsgröße, wie z.B. die Wertentwicklung von Wp, Indices, Futures oder Zinssätze.
- ◆ Hebelwirkung mit vergleichsweise geringem Kapitaleinsatz.
- ◆ Es besteht das Risiko des Totalverlustes.
- ◆ Es kann eine Nachschusspflicht vorgesehen werden, was das Risiko solcher Geschäfte erhöht.

Besteuerung von Optionsgeschäften im Privatvermögen

- ◆ **Barausgleich:** § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a) EStG
- ◆ **Ausübung** der Option: Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Option werden zu AK des Basistitels → Kein stpfl. Gewinn nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a) EStG
- ◆ Rechtliche **Glattstellung:** § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. b) EStG
- ◆ **Veräußerung** der Option: § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. b) EStG

Wechsel infolge des UntStRefG 2008

Altes Recht:
 § 22 Nr. 2 i.V.m.
 § 23 Abs. 1 S. 1
 Nrn. 2 und 4 EStG

Neues Recht:
 § 20 Abs. 2 EStG

Verluste aus Optionsverfall

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Ist das Verfallenlassen der Option ein nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG steuerbarer Vorgang, der nach § 20 Abs. 4 S. 5 EStG zu einem Verlust i.H.d. AK führt?
- ◆ Ist das Verbot zum Abzug der tatsächlichen WK bei den Einkünften aus KapV und deren Pauschalierung auf den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG verfassungskonform?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 199

31

Verluste aus Optionsverfall

BFH-Urteil vom 12.1.2016 – IX R 48/14, BFH/NV 2016, 657**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

Kl.	Natürliche Personen
2009	Darlehen zum Erwerb von Wp → künftig jährliche Zinsen
2010	Streitjahr: a) Abzug der Schuldzinsen als WK bei den Einkünften aus KapV b) Erwerb einer Kaufoption, die auf Grund einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses nicht ausgeübt wird → Berücksichtigung der AK für die Optionsrechte als negative Einkünfte aus KapV
FA	WK-Abzug scheidet aus (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG) → Sparer-Pauschbetrag; AK sind nicht zu berücksichtigen
FG	Versagung des WK-Abzugs zutreffend und verfassungskonform, AK für die Kaufoption sind nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a, Abs. 4 S. 5 EStG zu berücksichtigen.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 200

32

Entscheidung und Begründung

- ◆ „Differenzausgleich“ beschreibt Art des Geschäfts
- ◆ Verfall der Option ist ein steuerbarer Vorgang nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG
- ◆ Trennung zwischen Eröffnungs- und Basisgeschäft wird durch die Rspr. infolge des Systemwechsels nicht länger aufrechterhalten
- ◆ § 20 Abs. 4 S. 5 EStG enthält in Bezug auf die bei einem Termingeschäft angefallenen Aufwendungen eine der Regelung des § 20 Abs. 9 EStG vorgehende Sondervorschrift.

Qualifikation der Verluste

- ◆ Obwohl im Wesentlichen gleicher Gesetzeswortlaut ist die Änderung der Rspr. konsequent.
- ◆ Beachte: Berücksichtigung der Verluste nur im Rahmen der speziellen Verlustverrechnungskreise des § 20 EStG:
 - Veräußerungsverluste aus Aktien
 - „Allgemeine“ Verluste i.S.v. § 20 Abs. 2 EStG
 - § 15b-EStG-Verluste

Verluste aus Optionsverfall

Werbungskostenabzug

- ◆ Hier: jährlicher Aufwand i.H.v. 8 440 EUR
 - ◆ Steuerlich abzugsfähig: Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 801 EUR/Person
- Keine verfassungsrechtlichen Zweifel am Ausschluss des Abzugs der tatsächlichen WK und der Pauschalierung durch den Gesetzgeber.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 202

35

Verluste aus Optionsverfall

Verhältnis: § 20 Abs. 9 EStG ↔ § 20 Abs. 4 S. 5 EStG

„Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen.“

→ Besteuerung des Veräußerung**gewinns** und nicht des Veräußerungs**preises**: Folglich kann es insoweit keinen Anwendungsbereich des § 20 Abs. 9 EStG geben!

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 202

36

Verluste aus Optionsverfall

Gestaltungsmisbrauch bei zeitnahe Verkauf zum Verfall?

OFD-Münster v. 13.7.2009: Prüfung, ob § 42 AO, wenn „am letzten Handelstag vor Verfall des Optionsrechts zu einem Preis von nahezu 0 EUR veräußert“ wird

- ◆ Die Rspr. führt zur Gleichbehandlung des vollständigen Verfalls der Option mit einem Veräußerungsverlust
- ◆ Kein Gestaltungsmisbrauch gegeben, weil in beiden Fällen die gleichen Besteuerungsfolgen eintreten.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 203

37

Verluste aus Optionsverfall

BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer

Tz 27 i.d.F. vom **16.1.2016**: „Lässt der Inhaber der Kaufoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind deren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung.“

Tz 27 i.d.F. vom **16.6.2016**: „Lässt der Inhaber der Kaufoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016, IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. XXX).“

Beachte: Anwendung auf alle noch offenen Fälle

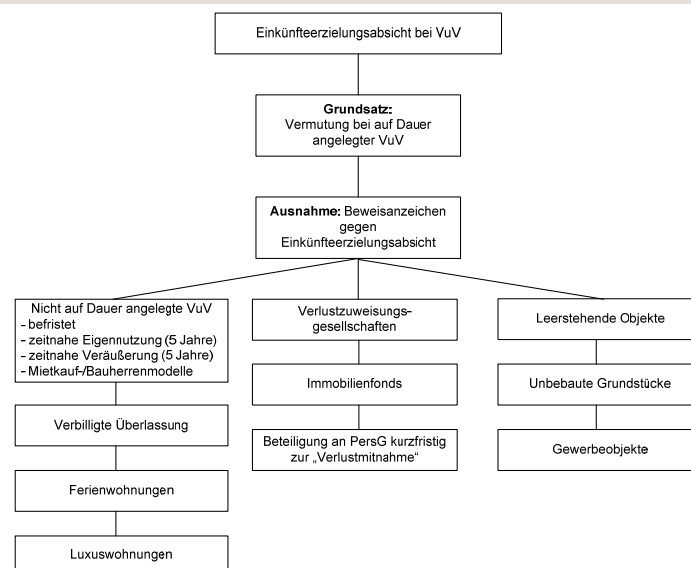
Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 204

38

AktStR 2/2016 – Thema 4

Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung



Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Vorgaben an die Totalüberschussprognose

- ◆ Prognosezeitraum: 30 Jahre
- ◆ Einnahmen und WK grds. auf Grundlage der letzten 5 Jahre zu schätzen
- ◆ Schätzung der Instandhaltungsaufwendungen
- ◆ Einnahmen: Sicherheitszuschlag von 10 %,
WK: Sicherheitsabschlag von 10 %

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 206

41

Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Vom BFH zu beantwortende Rechtsfrage

Sind in die Prognoserechnung ausschließlich solche Umstände einzubeziehen, die bereits bei Beginn der Verpachtung vorgelegen haben oder sind auch nach Beginn der Verpachtungstätigkeit eintretende tatsächliche Veränderungen, die auf eine künftige Verbesserung der Einnahmesituation schließen lassen, zu berücksichtigen?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 207

42

Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

BFH-Urteil vom 16.9.2015 – IX R 31/14, BFH/NV 2016, 188

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Verheirateter Ing., der Einkünfte aus §§ 19 und 21 EStG erzielt; seit 1996: Einkünfte aus Verpachtung eines Pferdehofs an seine EF, seit dieser Zeit: Verluste hieraus
2003 - 2005	Überschuss der WK über die Einnahmen
FA	Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht; Einkünfte 1996 - 2005 und das Verhältnis Pachteinnahmen zu entstehenden WK lassen keinen positiven Gesamtüberschuss entstehen → Verluste sind steuerlich nicht anzuerkennen.
FG	Infolge fehlender Einkünfteerzielungsabsicht sind die Verluste steuerlich nicht anzuerkennen.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 209

43

Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

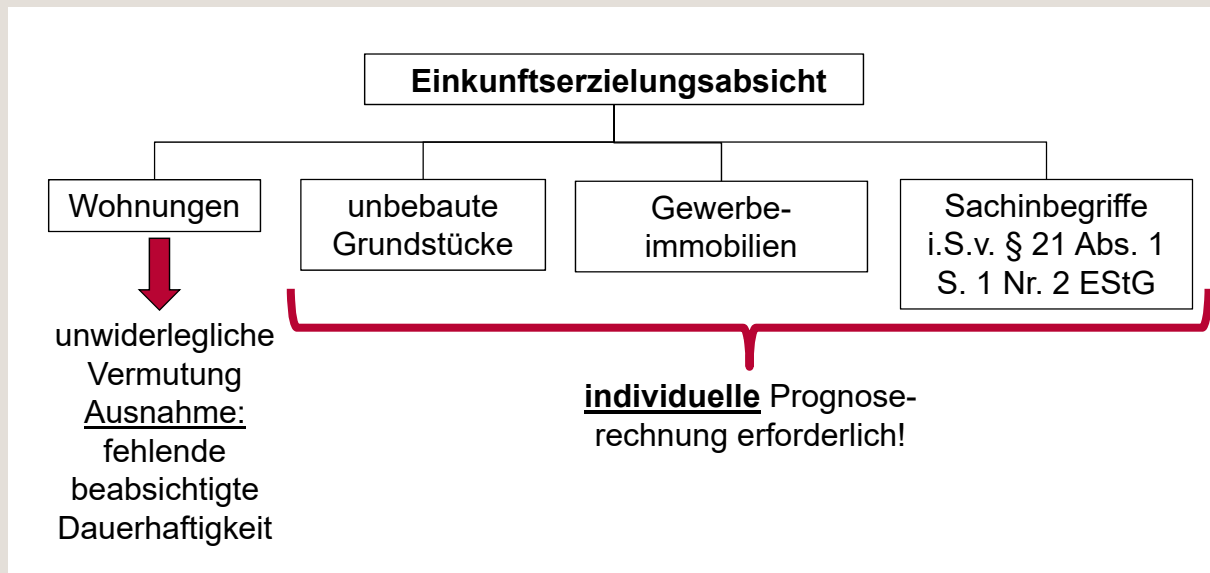
Entscheidung und Begründung

- ◆ Anders als bei Wohnimmobilien ist die Überschusserzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien stets im Einzelfall festzustellen
- ◆ Bestimmung eines Totalüberschusses: Prognose über die voraussichtliche Dauer der Nutzung von grds. 30 Jahren der voraussichtlich erzielbaren, geschätzten stpfl. Erträge und der anfallenden WK
- ◆ Berücksichtigung von später eintretenden Ereignissen/Tatsachen; Voraussetzung: Die nach Beginn der Vermietungstätigkeit eintretenden Veränderungen sind im maßgeblichen VZ bereits angelegt; Berücksichtigung ab Zeitpunkt der Auswirkung

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 209

44

Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 212

45

Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Spezifikation der Prognose

- ◆ Prognose ist auf ein bestimmtes Objekt zu beziehen;
Grundstück = Objekt, wenn es insgesamt vermietet wird
- ◆ Anpassungsmaßnahmen durch den Stpfl. sind in der Prognoserechnung zu berücksichtigen, wenn diese **zum Prognosezeitpunkt** auf Grund objektiv erkennbar angelegter Maßnahmen nachgewiesen werden
- ◆ Berücksichtigung ab Zeitpunkt der Auswirkung und grds. Einbeziehung über den Rest des Prognosezeitraums
- ◆ Nachweisproblematik

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 212

46

AktStR 2/2016 – Thema 5

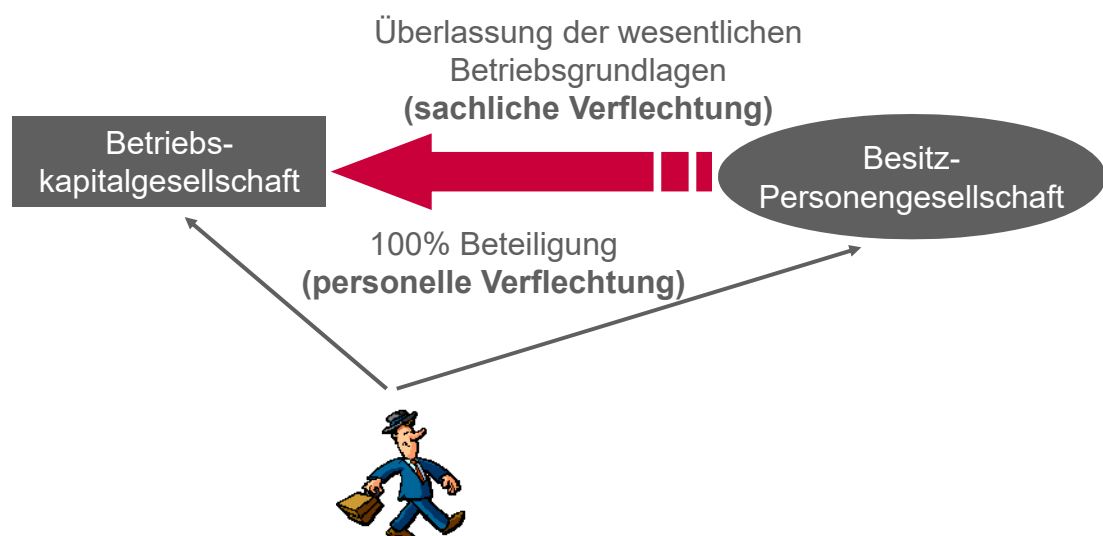
Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Aktuelles Steuerrecht 2/2016

47

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 217

48

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung

Besteuerungsfolgen

- ◆ Umqualifikation der Einkünfte der Besitzgesellschaft in gewerbliche Einkünfte (→ GewSt, veränderte Steuerbarkeit von Veräußerungsgewinnen, Anrechnungsmöglichkeit der GewSt).
- ◆ Keine Abgeltungsteuer auf mögliche Ausschüttungen aus der Betriebs-KapG, sondern Teileinkünfteverfahren (inkl. Abzug von zusammenhängenden BA)

Umfang des BV

- ◆ An die Betriebsgesellschaft überlassene WG sowie hiermit zusammenhängende Verbindlichkeiten
- ◆ Anteile an der Betriebs-KapG
- ◆ Darlehen, die das Besitzunternehmen an die Betriebsgesellschaft gegeben hat
- ◆ Beachte: Ggf. erfolgt eine Qualifikation als Sonder-BV, wenn sich dieses Vermögen nicht im Gesamtvermögen befindet.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 217

49

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Grundstücke als wesentliche Betriebsgrundlagen

- ◆ Grds. bilden betrieblich genutzte Gebäude wesentliche Betriebsgrundlagen
- ◆ Ausnahme: Geringe wirtschaftliche Bedeutung des Gebäudes
- ◆ **Kriterien:**
 - Funktionale Bedeutung
 - Quantitative Verhältnisse
- ◆ **Beachte:** BFH IV R 25/05: Auch ein **übliches EFH** kann wesentliche Betriebsgrundlage sein, wenn dies das einzige Büro ist. Dies gilt auch bei fehlender besonderer Herrichtung oder Ausstattung.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 219

50

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Begründung und Beendigung

Begründung

→ Einlage

- ◆ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG
- ◆ § 7 Abs. 1 S. 4 EStG
- ◆ Bei § 17-EStG-Anteilen: § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchst. b) EStG

Beendigung

→ Betriebsaufgabe i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG

- ◆ Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen
- ◆ Keine besondere Begünstigung für § 17-EStG-Anteile

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 220

51

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

Sind die überlassenen Räume (2 % der gesamten Räume der Betriebsgesellschaft -AG-) auch dann eine wesentliche, die sachliche Verflechtung begründende Betriebsgrundlage i.S.d. Rechtsprechung zur Betriebsaufspaltung, wenn dort der Unternehmenssitz der AG angesiedelt ist und die dort ausgeübte Geschäftsleitungstätigkeit nur ein geringes Ausmaß erreicht?

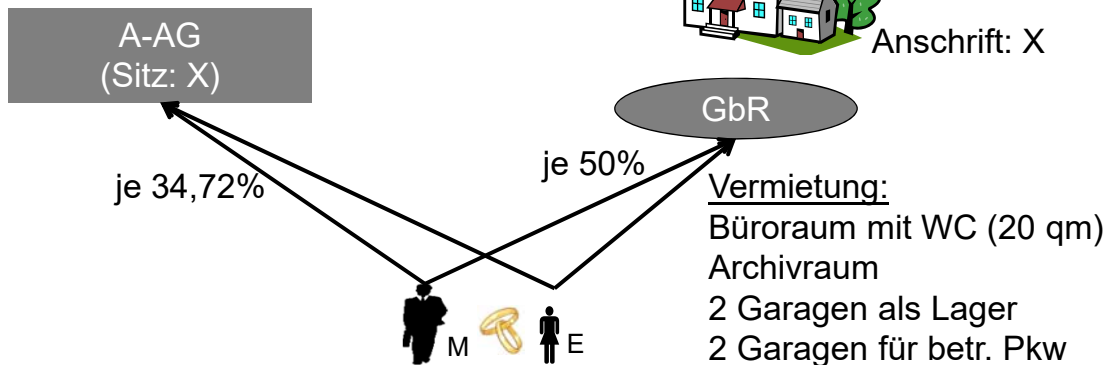
Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 221

52

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

BFH-Urteil vom 29.07.2015 – IV R 16/13, BFH/NV 2016, 19

Fläche: insgesamt 6.730 qm
Nutzfläche, davon 1.120 qm
Verwaltungsfläche



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 222

53

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

BFH-Urteil vom 29.07.2015 – IV R 16/13, BFH/NV 2016, 19

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	GbR aus den Eheleuten M und F
2002 - 2004	Überlassung von Büro- und Archivflächen an eine KapG im ansonsten privat genutzten ZFH (zugleich Sitz der KapG) mit der eine personelle Verflechtung besteht – überlassene Räumlichkeiten weniger als 2 % der insgesamt von der KapG genutzten Flächen
FA	Sachliche Verflechtung durch Überlassung der Räumlichkeiten, dadurch Annahme einer Betriebsaufspaltung
FG	Abweisung der Klage

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 222

54

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Entscheidung und Begründung

- ◆ Der formelle Sitz der Betriebsgesellschaft hat lediglich Indizwirkung, da tatsächlicher Sitz und Satzungssitz auseinanderfallen können.
- ◆ Funktional wesentliche Betriebsgrundlage verlangt bei Büroräumen, dass ein nicht unbedeutender Teil des Tagesgeschäftes der Geschäftsleitung in diesen Räumlichkeiten erfolgt.
- ◆ Neben funktionaler Bedeutung ist das **quantitative Verhältnis** der Flächen entscheidend. Aus 2 % der Fläche lässt sich allein keine Wesentlichkeit nachweisen.
- ◆ Das Überschreiten der Grenzen des § 8 EStDV allein führt nicht zur Annahme einer wesentlichen Betriebsgrundlage.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 222

55

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Bedeutung der Bürofläche

Funktional:

- ◆ Formeller Satzungssitz hat nur Indizwirkung, reicht aber allein nicht aus, um eine wesentliche Betriebsgrundlage entstehen zu lassen
- ◆ Entscheidend: Ausübung der tatsächlichen Geschäftsleitungstätigkeit

Quantitativ:

- ◆ Keine konkrete Vorgabe des Gerichts, hier weniger als 2 %
- ◆ Unterschreiten der Grenze des § 8 EStDV (20 % des gemeinen Werts **und** nicht mehr als 20.500 EUR) alleine nicht entscheidend
→ Verhältnis der Größe der Flächen zueinander!
- ◆ BFH XI R 45/04: Flächenanteil von 7,45 % ist nicht ausreichend

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 223

56

Betriebsaufspaltung – sachliche Verflechtung durch Unternehmenssitz

Praxiskonsequenzen

Steuerliche Verstrickung von Immobilien, insb. in Fällen der Neugründung von Unternehmen bei Überlassung von Flächen im privaten Wohnhaus an das neu gegründete Unternehmen kann durch spätere Verlagerung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung entfallen.

Beachte: Auf die Entgeltlichkeit kommt es nicht an!

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 224

57

BOLZ · GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON

AktStR 2/2016 – Thema 6

**BMF-Schreiben vom 21.12.2015
zu § 50i Abs. 2 EStG**

Aktuelles Steuerrecht 2/2016

58

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Grundtatbestand des § 6 AStG

Drohende Konsequenz: Veräußerungsgewinnbesteuerung i.S.v. § 17 EStG

→ Steuerzahlung aus der Substanz!

Voraussetzungen des Grundtatbestands:

- ◆ Vorliegen einer Beteiligung i.S.v § 17 EStG
- ◆ Natürliche Person, die insgesamt mindestens 10 Jahre lang in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war; bei Erwerb durch (teilweise) unentgeltliches Rechtsgeschäft: Hinzurechnung der Frist der unbeschränkten Steuerpflicht des Rechtsvorgängers
- ◆ Ausscheiden aus der unbeschränkten Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes und/oder gewöhnlichen Aufenthalts

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 227

59

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Beachte:

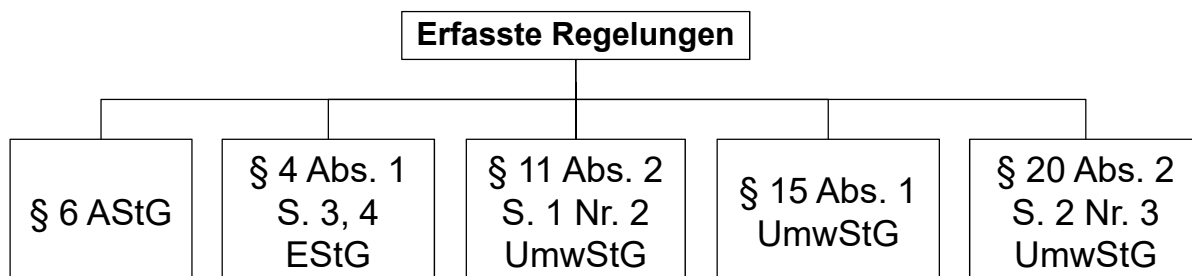
- ◆ Die Höhe der Steuersätze im Ausland ist irrelevant.
- ◆ Die Staatsangehörigkeit ist nicht entscheidend! Ein Ausweichen durch das Aufgeben der dt. Staatsangehörigkeit ist **nicht** möglich!
- ◆ Es kommt nicht darauf an, ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wegzugstaat ein DBA besteht!
- ◆ Obwohl § 20 Abs. 2 EStG geltender Fassung Veräußerungsgewinne auch unterhalb der Grenze des § 17 EStG der Besteuerung unterwirft, wenn diese nach dem 1.1.2009 erworben wurden, ist § 6 AStG nicht entsprechend erweitert worden.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 227

60

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Anwendungsbereiche



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 228

61

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

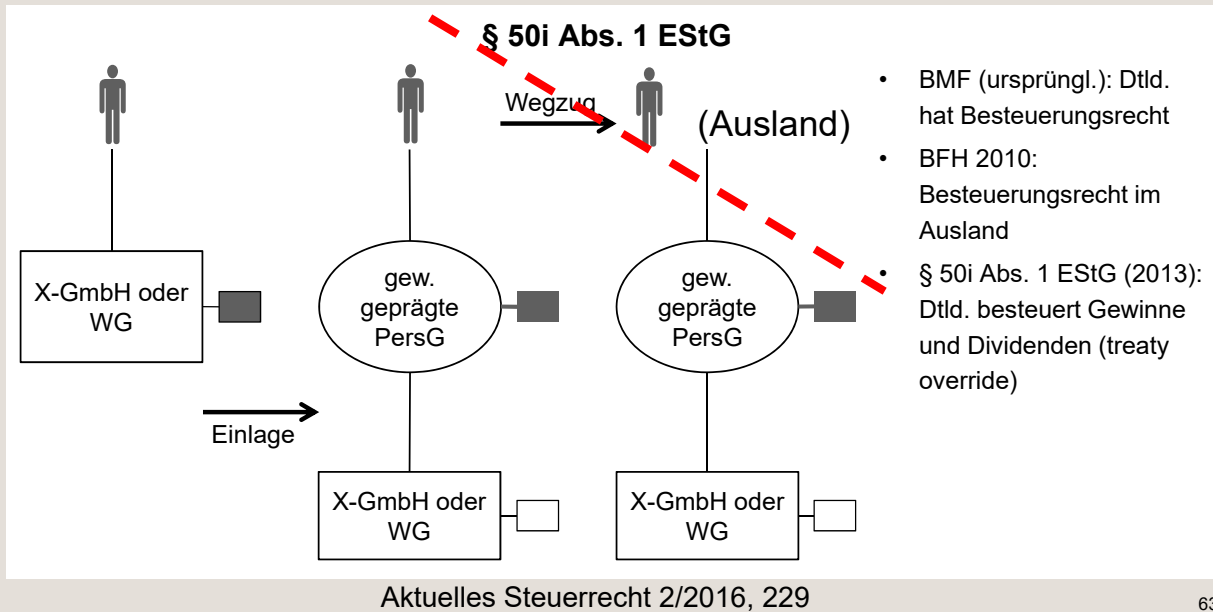
Charakterisierung einer § 50i-Abs.1-Gesellschaft

- ◆ PersG i.S.d. § 15 Abs. 3 EStG (gewerblich geprägt oder infiziert)
- ◆ Einlage von WG des BV oder Anteilen i.S.d. § 17 EStG in die PersG
- ◆ **vor** dem 29.6.2013
- ◆ ohne Versteuerung stiller Reserven bei der Übertragung

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 228

62

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG



BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Einbringung nach dem 29.6.2013

- ◆ FinVerw folgt der Rspr. des BFH → Ausschließlich gewerblich geprägte oder gewerblich infizierte PersG führen abkommensrechtlich nicht zu Unternehmensgewinnen
- ◆ Einbringung in eine solche Gesellschaft ist nicht geeignet, um die Entstrickungsbesteuerung zu vermeiden!
- ◆ Einbringung in einer originär gewerblich tätige PersG wird i.d.R. an der erforderlichen funktionalen Zugehörigkeit scheitert → Im Einzelfall: Absicherung mit einer verbindlichen Auskunft prüfen.
- ◆ Alternative Gestaltungen (z.B. vorweggenommene Erbfolge vor Wegzug) prüfen

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 229

64

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Schädliche Verfügungen

- ◆ Umwandlungen nach den §§ 3 ff UmwStG
- ◆ Einbringung einer betroffenen Beteiligung in eine KapG nach § 20 UmwStG oder in eine PersG nach § 24 UmwStG
- ◆ Formwechsel nach § 25 UmwStG
- ◆ unentgeltliche Übertragungen nach § 6 Abs. 3 EStG
- ◆ Überführungen nach § 6 Abs. 5 EStG
- ◆ Strukturwandel einer gewerblich geprägten in eine aktiv gewerblich tätige Mitunternehmerschaft

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 230

65

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Voraussetzungen für eine Billigkeitsmaßnahme

- ◆ ein gleichlautender Billigkeitsantrag sowohl von dem übertragenden als auch dem übernehmenden Rechtsträger und
- ◆ das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich der laufenden Einkünfte sowie des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme der WG oder Anteile i.S.d. § 50i Abs. 1 EStG nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und
- ◆ in Fällen des § 6 Abs. 3 EStG der Rechtsnachfolger eine natürliche Person ist

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 231

66

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Erfasste Fallgruppen

- ◆ reine Inlandsfälle
- ◆ Fälle mit Auslandsbezug ohne Einschränkung des deutschen Besteuerungsrechts
- ◆ Fälle mit Auslandsbezug und Stärkung bzw. Wiederbegründung des deutschen Besteuerungsrechts

→ **Haftungsfreistellung**

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 232

67

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Antrag

Adressat

Frist

Form

Postmortale
Vollmacht

Rückforderungs-
rechte

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 233

68

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Praxiskonsequenzen

Antrag ja

- ◆ Keine Besteuerung der stillen Reserven
- ◆ Kein step-up
- ◆ Ggf. später höherer Veräußerungsgewinn
- ◆ Ggf. keine Begünstigung bei einer späteren Übertragung

Antrag nein

- ◆ Aufdeckung der stillen Reserven, hierbei kann ggf. eine Begünstigung nach §§ 16, 34 EStG genutzt werden.
- ◆ Höhere BMG für Abschreibungen und ggf. künftig niedrigere Veräußerungsgewinne, die dann möglicherweise nicht begünstigt sind

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 234

69

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Reichweite der gewährten Billigkeit

Sachgesamtheit

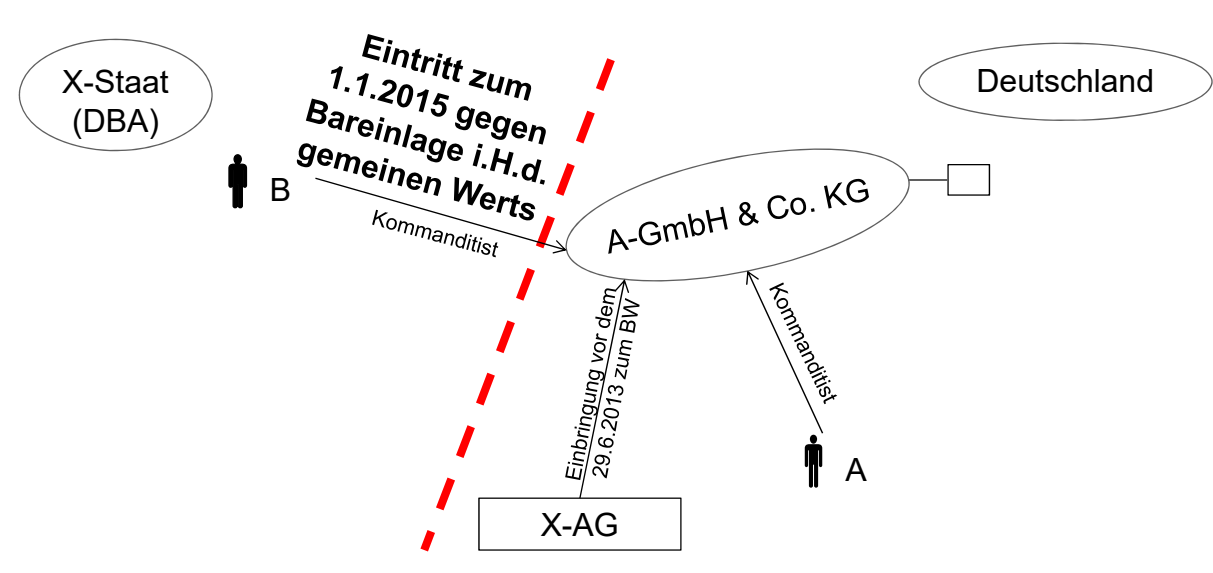
Personelle Differenzierung

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 236

70

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Anwendungsbeispiel: Einbringung in eine PersG nach § 24 UmwStG

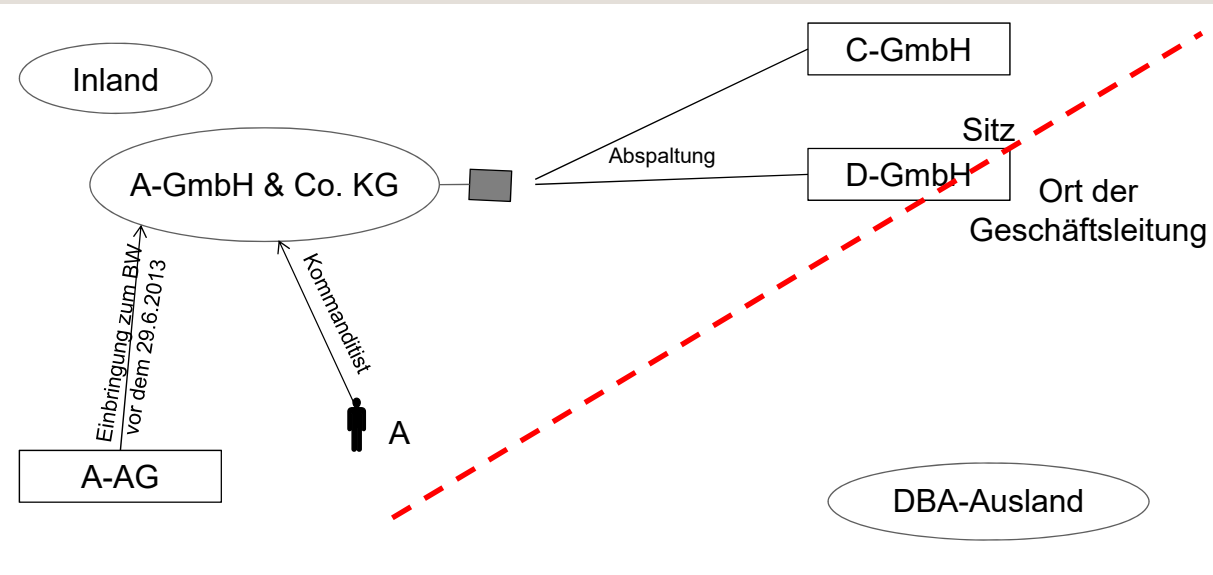


Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 237

71

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Anwendungsbeispiel: Umwandlung (§§ 3, 9, 11, 15 und 16 UmwStG)

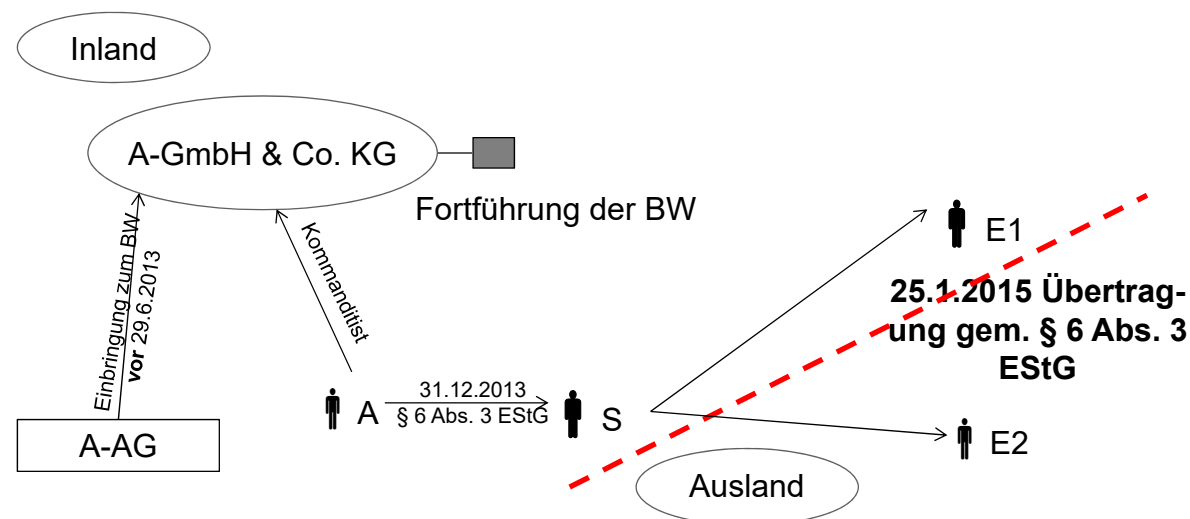


Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 239

72

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Praxiskonsequenzen: Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 240

73

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Praxiskonsequenzen: Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG

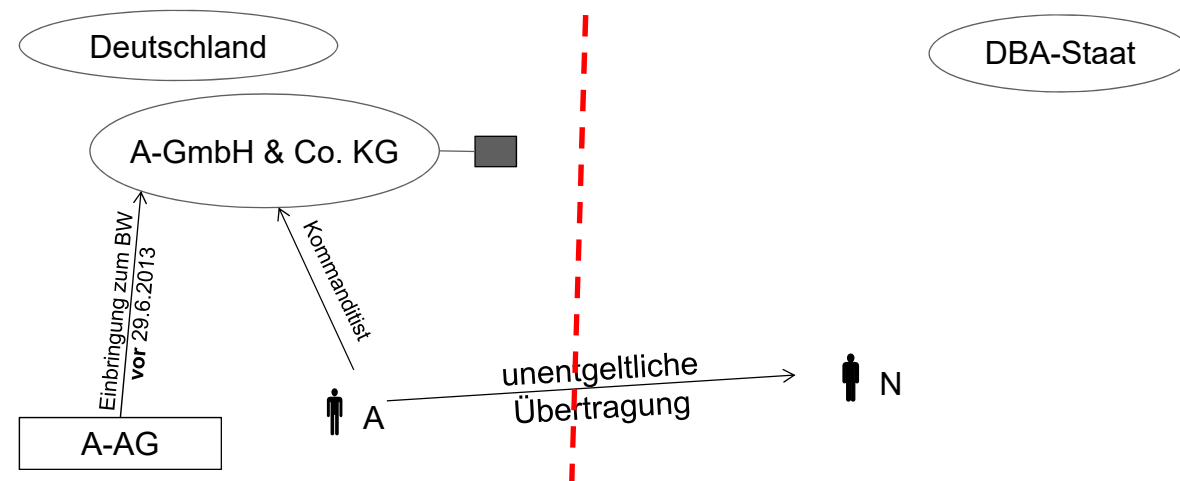
- ◆ Erfüllung der **allgemeinen** Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 EStG; Beachte: Unverändert anhängig: SBV in SBV bei beteiligungsidentischer PersG
- ◆ Voraussetzungen:
 - formal: Übereinstimmender Antrag des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers
 - inhaltlich: Sicherung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich der laufenden Einkünfte, evtl. Veräußerungsgewinne und Entnahmen

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 240

74

BMF-Schreiben vom 21.12.2015 zu § 50i Abs. 2 EStG

Praxiskonsequenzen: Auslandsbezug



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 241

75

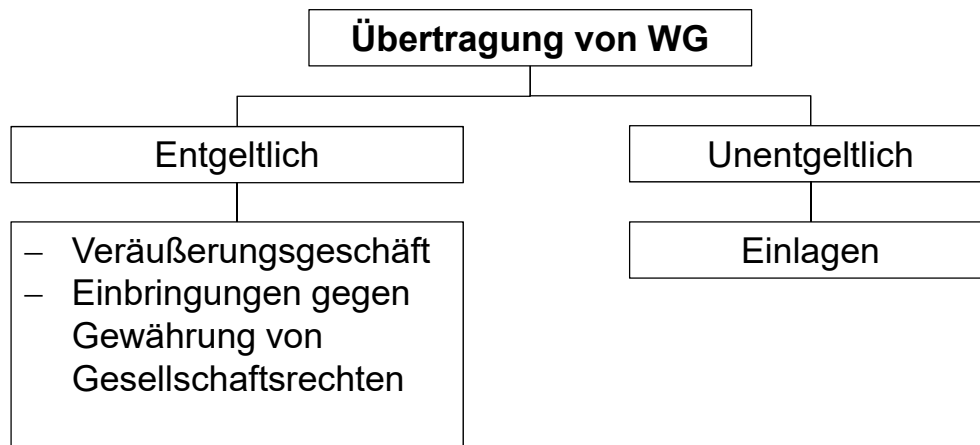
BOLZ · GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON

AktStR 2/2016 – Thema 7

**Keine Gewährung von Gesellschaftsrechten,
bei ausschließlicher Gutschrift auf dem
Kapitalkonto II**

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

Übertragung von Vermögen in eine Gesamthand



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 244

77

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

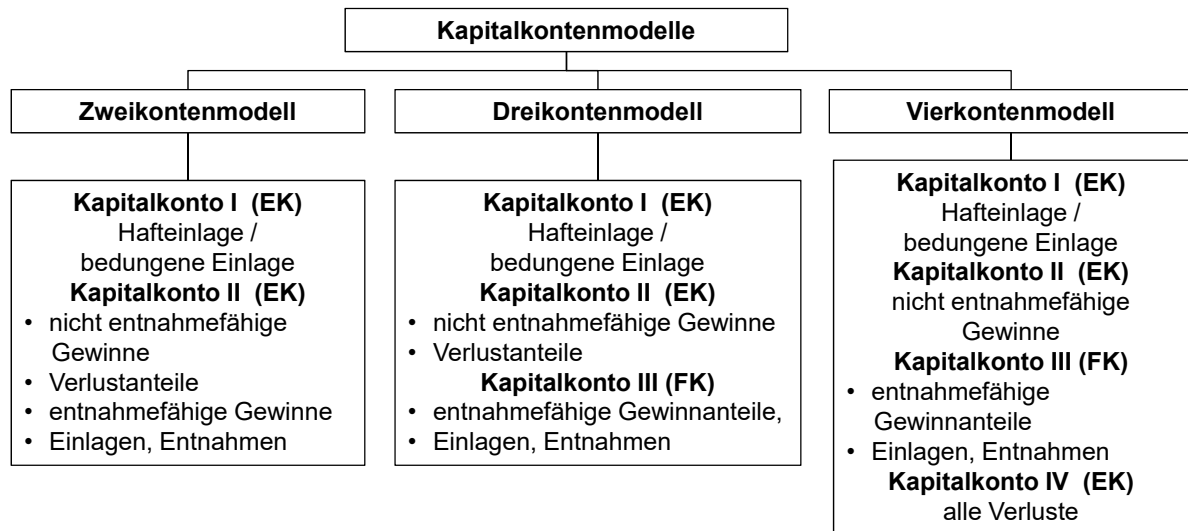
Ausgangsfragen zu Kapitalkonten

- ◆ Stellt das KapKto EK oder FK dar?
 - ◆ Soweit es sich um EK handelt, werden dadurch Gesellschaftsrechte gewährt?
- ➔ Entscheidend: Gesellschaftsvertragliche Regelungen, nicht aber die Bezeichnung

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 244

78

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 247

79

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

Vom BFH zu beantwortende Rechtsfragen

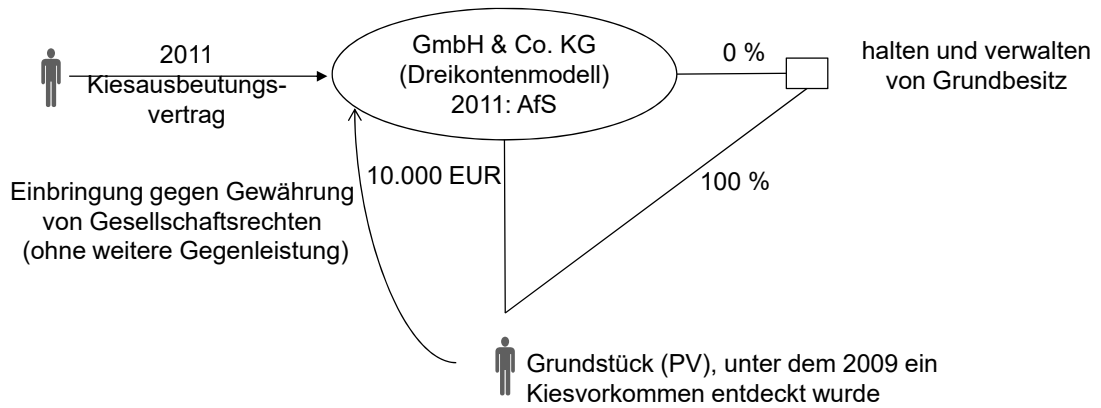
Liegt bei Übertragung eines Kiesvorkommens auf eine Gesamthand ein entgeltliches Geschäft vor, wenn der Gegenwert des übertragenen WG allein dem KapKto II gutgeschrieben wird?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 248

80

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

BFH-Urteil vom 29.7.2015 – IV R 15/14, BFHE 251, 422



Streitjahr 2011

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 250

81

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	GmbH & Co. KG
2009	Gründung der KG durch Kpl. GmbH (ohne Beteiligung) und Landwirt A als einzigem Kdt. Einlage 10.000 EUR wurde voll erbracht. KG führt ein Dreikontenmodell
Ende 2009	Abschluss eines Grundstückseinbringungsvertrag zwischen KG und Landwirt. Unter dem Grundstück war vor 2009 ein Kiesvorkommen entdeckt worden, mit dessen Abbau begonnen werden sollte (KG schließt Kiesausbeutervertrag, Abbau ab 2011)
Einbringung des Grundstücks	Einbringung erfolgt gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Weitere Gegenleistungen erfolgen nicht.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 250

82

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Buchung 2009	Gegenwert wurde im vollem Umfang auf KapKto II gebucht
2011	KG bucht erfolgswirksam eine AfS von 11.027 EUR auf das aktivierte Kiesvorkommen
FA	Geänderter Bescheid für 2011 ohne Anerkennung der AfS, da kein entgeltlich angeschafftes WG vorliegt
FG	Keine AfS, da die Übertragung als Einlage und damit als unentgeltliches Geschäft anzusehen ist

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 250

83

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

Entscheidung und Begründung

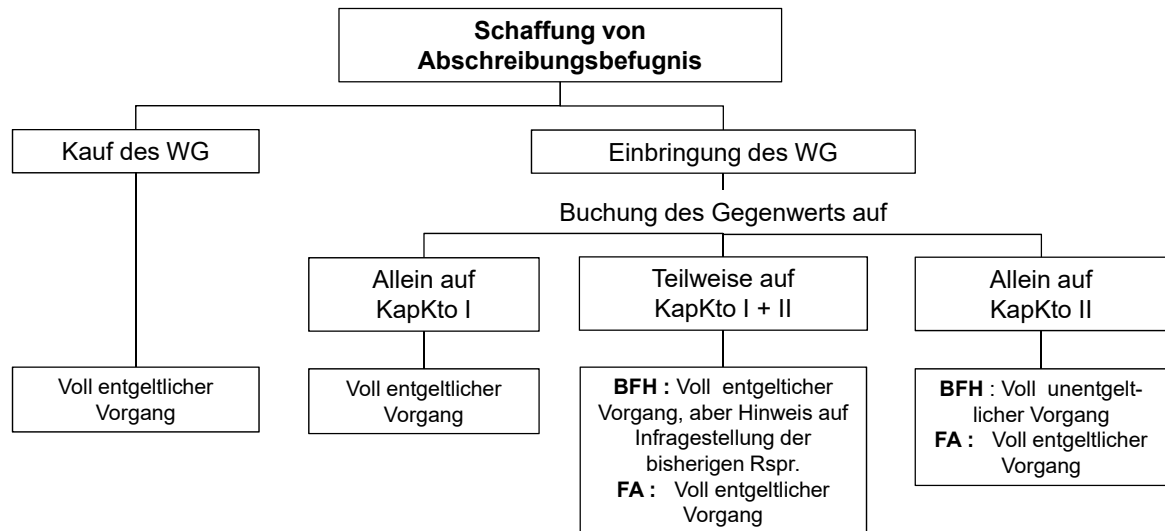
- ◆ Ob Gesellschaftsrechte gewährt werden, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag
- ◆ Der feste Kapitalanteil ist regelmäßig auf dem sog. KapKto I auszuweisen. Erfolgt die Gegenbuchung auf diesem Konto, liegt ein Veräußerungsgeschäft vor
- ◆ Erfolgt eine Gutschrift auf dem KapKto I und II (oder einer gesamthänderisch gebundene Rücklage) liegt ein entgeltliches Geschäft vor.
- ◆ Wird der Gegenwert alleine dem KapKto II gutgeschrieben, liegt kein entgeltlicher Vorgang vor

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 251

84

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

Abschreibungspotential infolge von Einbringungsvorgängen

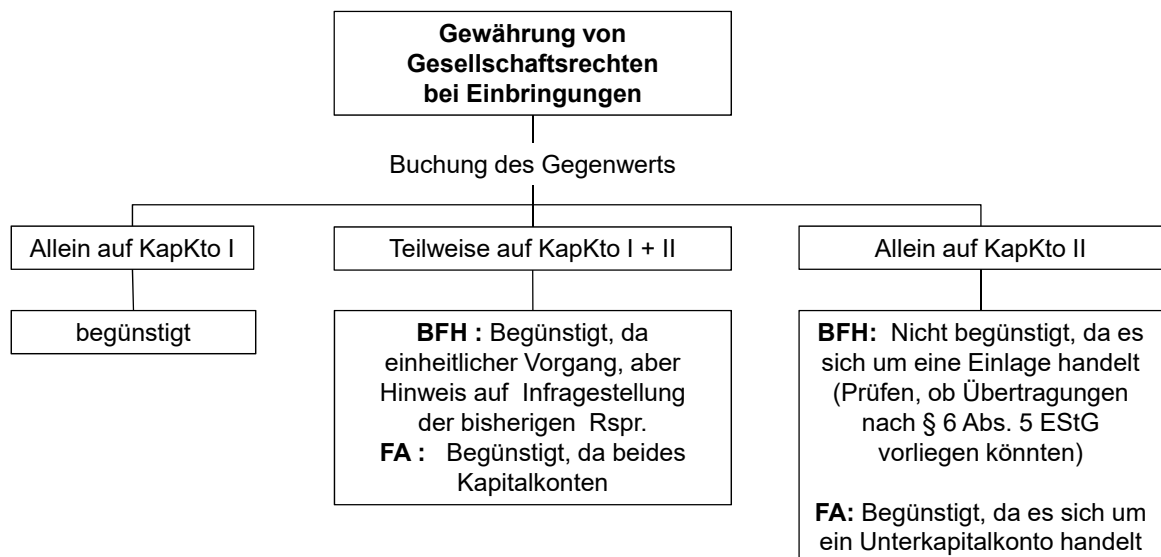


Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 252

85

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II

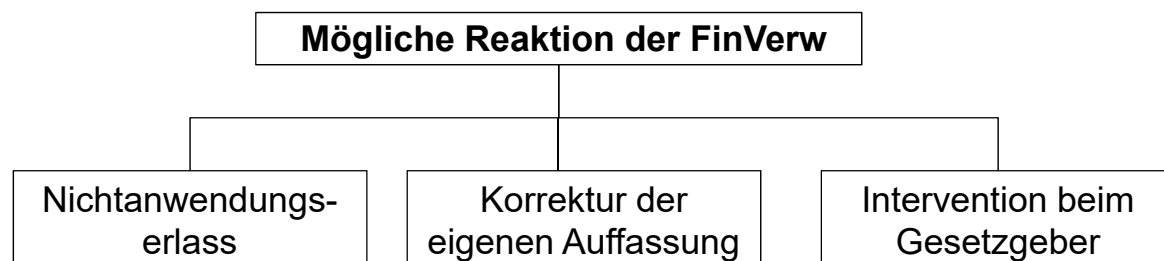
Auswirkungen von Einbringungsvorgängen



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 253

86

Keine Gesellschaftsrechte, bei ausschließlicher Gutschrift auf dem Kapitalkonto II



Reaktion der FinVerw steht bisher noch aus – Übergangsregelung?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 254

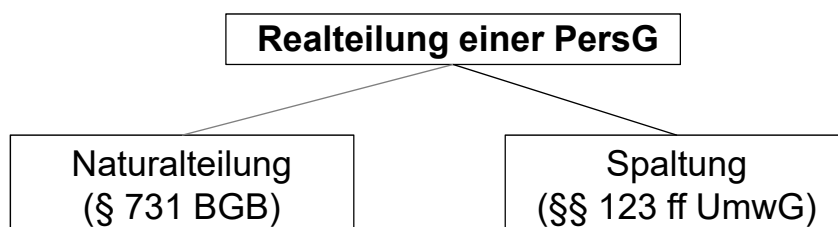
87

BOLZ · GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON

AktStR 2/2016 – Thema 8

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

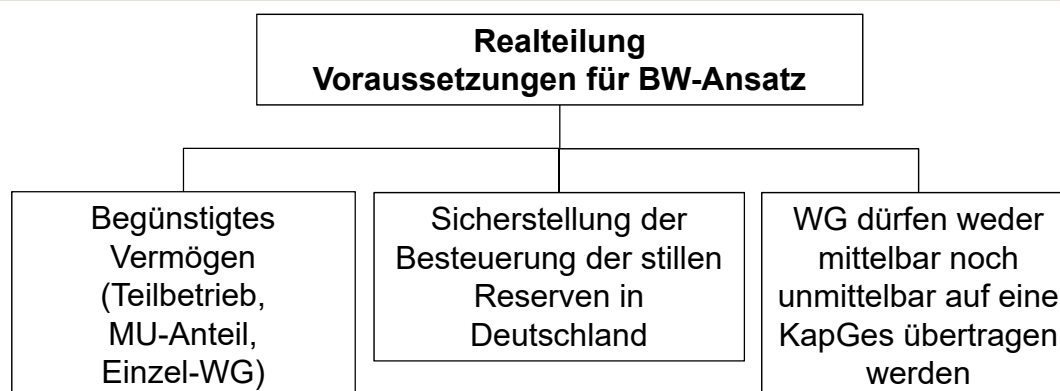


Steuerrecht: Realteilung = Auflösung einer Mitunternehmerschaft durch Auskehrung von Sachvermögen

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 256

89

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

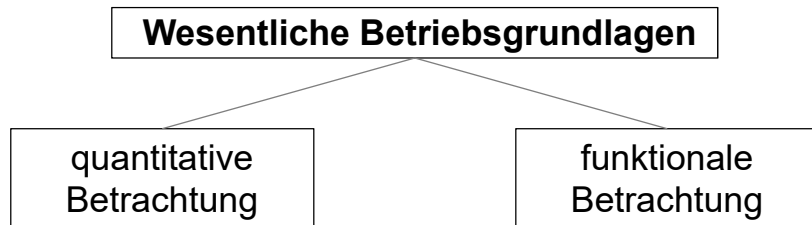


Beachte: Rückwirkende Versagung der BW-Fortführung bei Veräußerung oder Entnahme innerhalb der Sperrfrist (= 3 Jahre nach Abgabe der Steuererklärung der Mitunternehmerschaft)

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 257

90

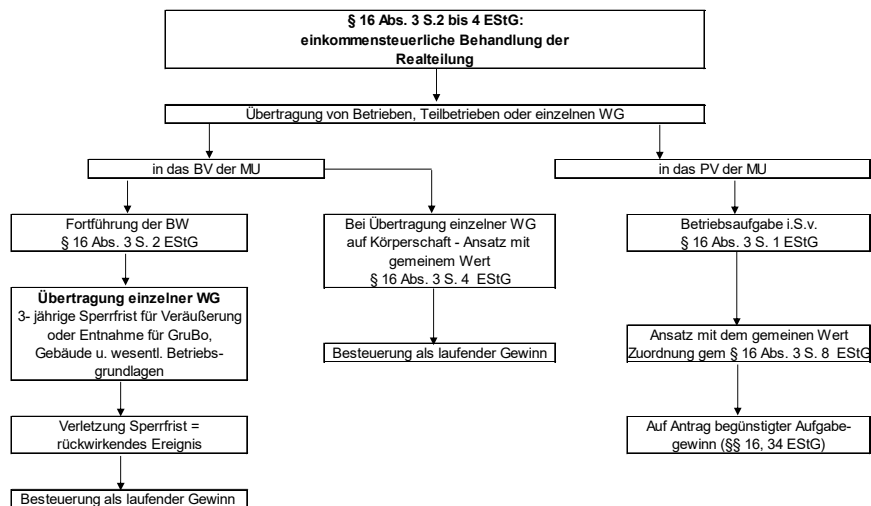
Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 258

91

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 260

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

Zu entscheidende Rechtsfrage

Ist von einer steuerneutralen Realteilung auszugehen, wenn die bestehende Mitunternehmerschaft nicht aufgelöst wird?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 260

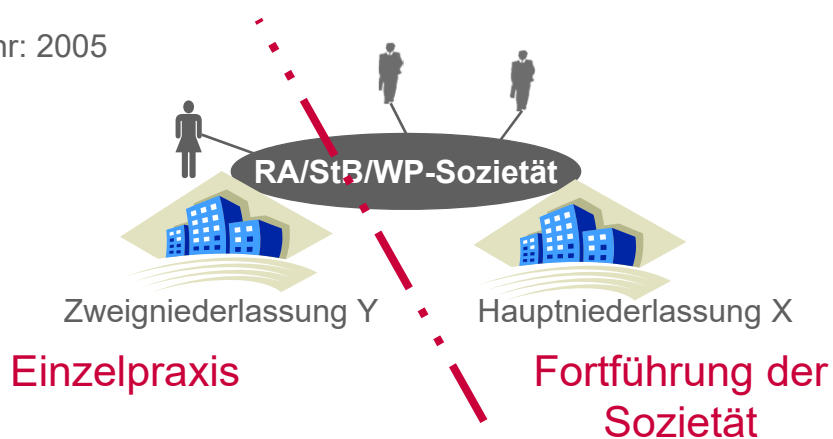
93

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

BFH-Urteil vom 17.9.2015 – III R 49/13, BFH/NV 2016, 624

Sachverhalt

Streitjahr: 2005



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 261

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	20 % MU an Freiberuflersozietät
15.12.2005	Ausscheiden der Klin. aus der Sozietät gegen Übertragung der Niederlassung in einer anderen Stadt (die sie vorher geleitet hatte) und einer Rente
Steuer- erklärung 2006	Sozietät erklärt Gesamtgewinn von 2.388.657 EUR, davon entfallen auf die Klin. - lfd. Gewinn 850 EUR und - VÄG 623.620 EUR Die erklärten Werte wurden der Veranlagung zugrunde gelegt
Bp 2002 - 2006	Nach Feststellung der Bp stellt der VÄG einen lfd. Gewinn in Form eines Übergangsgewinns dar.
FG	Stattgabe der Klage

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 262

95

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

Entscheidung und Begründung

- ◆ Das Ausscheiden der Klin. aus der Sozietät gegen Erhalt der Niederlassung und der Rente stellt eine **Veräußerung des gesamten MU-Anteils** i.S.d. § 18 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG dar.
- ◆ Realteilung kann die grds. Gewinnrealisation verhindern, wenn die bisherigen Gesellschafter das BV der Gesellschaft unter sich aufteilen und es bei ihnen BV bleibt.
- ◆ Beendigung der Gesellschaft ist nicht mehr Voraussetzung für die gewinnneutrale Realteilung. Ziel: Wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht zu belasten
- ◆ Unerheblich war im vorliegenden Fall auch, dass der auswärtigen Niederlassung zuvor **erhebliche liquide Mittel** zugeordnet wurden.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 262

96

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

Anmerkungen

- ◆ Änderung der Rspr. ist zwischen dem III., dem IV. und dem VIII. Senat des BFH abgestimmt.
- ◆ Begriff der Realteilung ist steuerlich auszulegen.
- ◆ Hierunter kann auch das Ausscheiden eines MU unter Mitnahme eines Teilbetriebs und Fortführung der Gesellschaft durch die anderen Gesellschaften fallen.
- ◆ Zuordnung von erheblichen liquiden Mitteln zum Teilbetrieb ist unproblematisch.
- ◆ Unklar, wenn kein Teilbetrieb, sondern nur einzelne WG. Der Senat lässt dies offen.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 263

97

Erleichterung der gewinnneutralen Realteilung

Praxiskonsequenzen

- ◆ Reaktion der FinVerw steht noch aus. Mögliche Handlungsoptionen:
 - Nichtanwendungserlass?
 - Änderung des Gesetzes?
 - Änderung der Verwaltungsauffassung?
- ◆ Weitere Entwicklung beobachten!

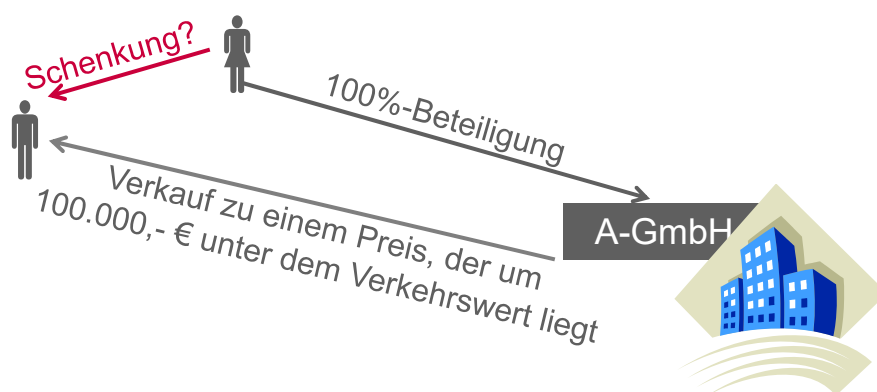
Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 264

98

AktStR 2/2016 – Thema 9

Verdeckte Einlage und Erbschaftsteuer

Ausgangspunkt: BFH v. 7.11.2007



Verdeckte Einlage und ErbSt

Wirtschaftliche Belastungen

Ausgangspunkt: vGA i.H.v. 100, die zu korrigieren ist.

Entstehende Steuerbelastung (gerundet):

Körperschaft	32,3%
Dividende beim Gesellschafter	26,4%
<u>ErbSt</u>	<u>30,0%</u>
Gesamtsteuerbelastung	88,7%

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 266

101

Verdeckte Einlage und ErbSt

Gleichlautende Erlasse der Länder vom 14.3.2012

Tz. 2.6.1: „Zahlt eine Kapitalgesellschaft auf Veranlassung eines Gesellschafters einer diesem nahe stehenden Person, die nicht Gesellschafter ist, überhöhte Vergütungen, liegt regelmäßig keine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an die nahestehende Person vor, sondern eine **gemischte freigebige Zuwendung im Verhältnis der Kapitalgesellschaft zur nahe stehenden Person** .“

→ Häufiger Aufgriff in der Bp-Praxis

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 268

102

Verdeckte Einlage und ErbSt

Bisherige Rechtsprechung zur Erbschaftsteuer bei vGA**Klärung durch das BFH-Urteil vom 30.1.2013****Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

Kl.	Mitgesellschafter einer GmbH 1 und zunächst mit- und später unmittelbarer Alleingesellschafter einer GmbH 2.
GmbH 1	Alleinige Gesellschafterin einer AG
GmbH 2	Erwirtschaftet 2000 – 2003 erhebliche Verluste, finanziert durch Darlehen der AG i.H.v. 2 Mio. EUR
31.12.2004	Wegen bilanzieller Überschuldung der GmbH 2 verzichtet die AG auf Darlehensrückzahlung gegen Besserungsschein (Rückzahlung bei Gewinn frühestens ab 2007 bis max. 1 Mio. EUR/p.a.).
15.12.2005	Die AG tritt den Besserungsanspruch für 1 EUR an den Kl. ab.
2007/2008	Auf Grund Eintritt des Besserungsfalls werden jeweils rd. 1 Mio. EUR dem Darlehenskto. des Kl. gutgeschrieben.
FA	Gutschrift ist freigebige Zuwendung der AG an den Kl. (SchSt i.H.v. jeweils 350.000 EUR).

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 270

103

Verdeckte Einlage und ErbSt

Vorgaben des BFH zur vGA

- ◆ Vorrang des Ertragsteuerrechts
- ◆ Einer freigebigen Zuwendung stehe auch entgegen, dass es im Verhältnis einer KapG zu ihren Gesellschaftern oder zu Gesellschaftern einer an ihr beteiligten KapGneben betrieblichen Rechtsbeziehungen lediglich offene und vGA sowie Kapitalrückzahlungen, aber **keine freigebigen Zuwendungen gebe** → grds. Abweichung von der Verwaltungsauffassung
- ◆ Nichtanwendungserlass

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 271

104

Klärung durch das BFH vom 27.8.2014

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
GmbH-Gesellschafter	Sohn A 19 % – Vater 51 % – Sohn B 30 %
Anteilsübertragungen	Vater überträgt i.R. vorweggenommener Erbfolge 51 % auf Sohn B. Sohn A verkauft 13 % an Bruder und 6 % an Schwägerin zum Kaufpreis von insgesamt 230.000 EUR.
Grundstückskaufvertrag	Mit weiterem Vertrag verkauft die GmbH (GF ist Sohn B) an Sohn A ein Grundstück für 734.000 EUR.
FA	Der Verkehrswert des Grundstücks ist um 248.000 EUR höher; verbilligte Überlassung ist eine gemischte Schenkung; SchSt: 49.933 EUR
FG	Es liegt keine freigebige Zuwendung vor, weil der verbilligte Verkauf gesellschaftsrechtlich veranlasst ist.

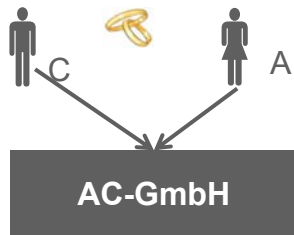
Vom BFH zu beantwortende Rechtsfrage

Führt eine verdeckte Einlage in der Form einer Veräußerung eines Anteils an einer KapG unter deren Marktpreis zu einer Schenkung des Veräußerers an die GmbH?

Verdeckte Einlage und ErbSt

BFH-Urteil vom 20.1.2016 – II R 40/14, DStR 2016, 743

Streitjahr 2004



Nennwert: 12. T€

Verkauf: 100. T€

FA: Kaufpreis zu niedrig → höherer Veräußerungsgewinn i.S.v. § 17 EStG bei A (str., anhängig FG Köln 15 K 2664/11), GmbH sollte zunächst ErbSt-Erklärung abgeben, später: Inanspruchnahme des C wg. einer Zuwendung von A (Wert: rd. 630. T€). Danach: Aufhebung dieses Bescheids und Inanspruchnahme der GmbH

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 274

107

Verdeckte Einlage und ErbSt

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	GmbH
1999	Gründung der Gesellschaft durch die Eheleute A und C
2004	Übertragung des Gesellschaftsanteils der A von nominell 12.000 EUR für 100.000 EUR auf die GmbH. Wert der Beteiligung: 679.000 EUR
FA	Anpassung des Veräußerungsgewinns i.S.v. § 17 EStG bei A weil verdeckte Einlage i.S.v. § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG und zunächst Aufforderung zur Abgabe einer SchSt-Erklärung und später Festsetzung von SchSt gegen die GmbH infolge des zu niedrigen Preises.
FG	Keine SchSt, weil keine freigebige Zuwendung und § 7 Abs. 7 ErbStG nicht einschlägig ist.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 274

108

Entscheidung und Begründung

- ◆ Keine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, weil Ursache im Gesellschaftsverhältnis
- ◆ § 7 Abs. 7 ErbStG ist – entgegen der Verw.-Auffassung – nicht einschlägig weil dieser nur Abfindungen aus Anlass des Ausscheidens von Todes wegen unter dem Verkehrswert erfasst. Hingegen ist er auf Veräußerungsvorgänge nicht anwendbar.

Weitere AuswirkungenVerdeckte
GewinnausschüttungVerdeckte
Einlage

Reaktion der Finanzverwaltung?

Auswirkung des § 7 Abs. 8 ErbStG?

„¹Als Schenkung gilt auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. ²Freigebig sind auch Zuwendungen zwischen Kapitalgesellschaften, soweit sie in der Absicht getätigt werden, Gesellschafter zu bereichern und soweit an diesen Gesellschaften nicht unmittelbar oder mittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten außer für Kapitalgesellschaften auch für Genossenschaften.“

Bilanzielle Konsequenzen◆ **Altes Recht:**

- Ausweis der Anteile im Umlaufvermögen
- Bildung einer Kapitalrücklage i.H.d. Kaufpreises zu Lasten des Gewinnvortrages

◆ **Seit BilMoG:**

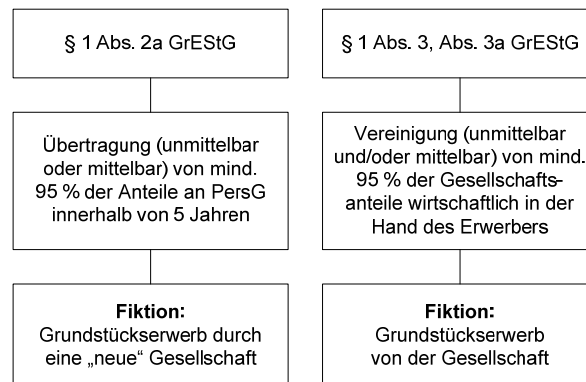
- Eigene Anteile sind als solche nicht mehr auszuweisen.
- Offener Abzug vom gezeichneten Kapital mit möglichen Auswirkungen auf die frei verfügbaren Rücklagen.

AktStR 2/2016 – Thema 10

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbauseinandersetzung

Wachsende Bedeutung der GrESt

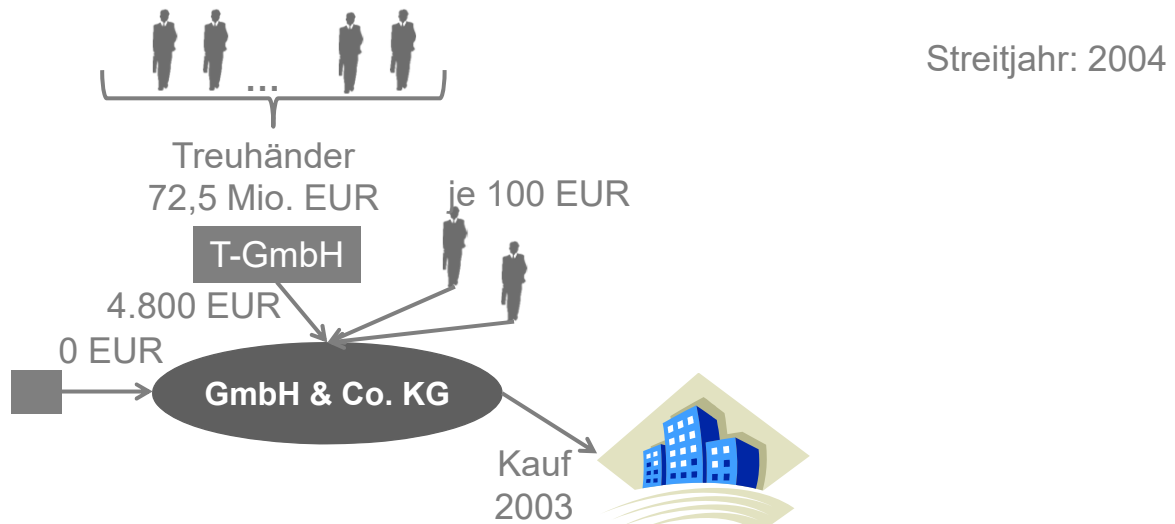
- ◆ Höhe der Steuersätze
- ◆ Erhöhung der Ersatz-BMG durch das StÄndG 2015
- ◆ Ausweitung der Ersatztatbestände

Mittelbarer Grundstückserwerb**Mittelbarer Grundstückserwerb****Vom BFH zu beantwortende Rechtsfragen**

- ◆ Erfüllt die nur mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes durch Abschluss von Treuhandverträgen bei Überschreiten der 95 %-Quote den Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG?
- ◆ Ist der GrESt-Befreiungstatbestand des Erwerbs eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks gem. § 3 Nr. 3 GrEStG auf eine Anteilsvereinigung durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einer KapG i.R.e. Erbauseinandersetzung anzuwenden?

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbaseinandersetzung

BFH-Urteil vom 25.11.2015 – II R 18/14, BFH/NV 2016, 490 (Fall I)



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 285

117

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbaseinandersetzung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Publikumsfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG
27.6.2003	Gründung der KG mit einer nicht am Kapital beteiligten Vollhafter-GmbH, 2 Kommanditisten mit Einlage von je 100 EUR sowie T-GmbH (Einlage 4.800 EUR), die die Möglichkeit hat, ihre Einlage infolge von mit Dritten als Treugebern geschlossenen Treuhandverträgen insg. auf 72.500.000 EUR zu erhöhen
9.7.2003	Erwerb und anschließende Vermietung eines Grundstücks
31.3.2005	Anzeige an das FA, dass sich der Gesellschafterbestand zum 31.12.2004 durch Beitritt von Treugebern um mehr als 95 % geändert haben könnte
FA	Wechsel des Gesellschafterbestandes von mehr als 95 % → GrESt gem. § 1 Abs. 2a GrEStG
FG	Stattgabe der Klage

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 286

118

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbauseinandersetzung

Entscheidung und Begründung

- ◆ Keine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes
- ◆ Mittelbare Änderung ist nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilen
- ◆ Mittelbare Änderung kann sich auch aus schuldrechtlichen Bindungen der an der grundbesitzenden PersG unmittelbar beteiligten Gesellschafter ergeben.
- ◆ Der Gesellschafterbestand ändert sich durch Vereinbarung eines unmittelbar beteiligten Gesellschafters mit Treugebern, den Gesellschafters-anteil treuhänderisch für sie zu halten.
 - Überschreitung der 95 %-Grenze

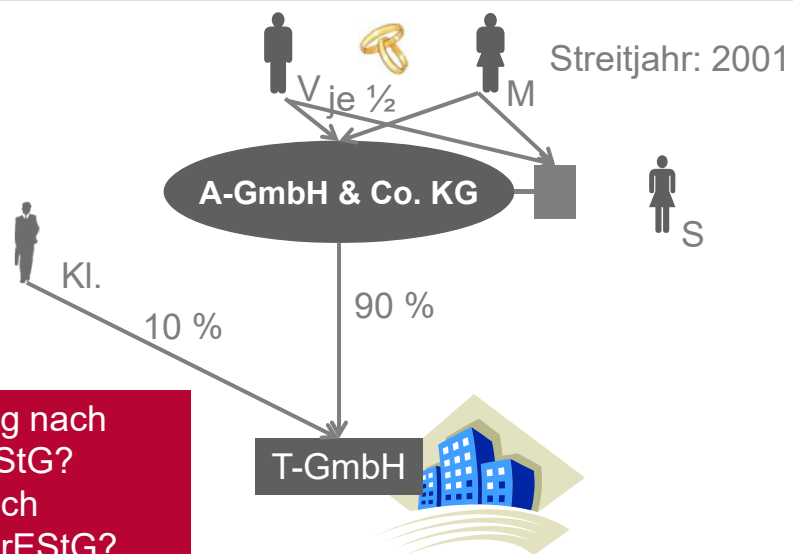
Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 286

119

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbauseinandersetzung

BFH-Urteil vom 25.11.2015 – II R 35/14, BFH/PR 2016, 120 (Fall II)

1999: V †
 Kl. bekommt 50 %
 der Anteile
 2000: M †
 Kl. bekommt 50 %
 der Anteile



Anteilsvereinigung nach
 § 1 Abs. 3 GrEStG?
 Steuerfrei nach
 § 3 Nr. 2 oder 3 GrEStG?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 287

120

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbauseinandersetzung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Stpfl. war direkt zu 10 % an der G-GmbH beteiligt, die übrigen 90 % gehören der A-GmbH & Co. KG, die jeweils hälftig den Eltern gehörte
1999	Tod des Vaters, Stpfl. bekommt 50 % der A-GmbH & Co. KG
2000	Tod der Mutter, Stpfl. und seine Schwester erben
2001	Auseinandersetzung der Erbschaft, Stpfl. bekommt die übrigen 50 % der KG-GmbH & Co. Anteile und ist deren einziger Kdst.
FA	Anteilsvereinigung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG
FG	Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 und 3 GrEStG

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 288

121

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbauseinandersetzung

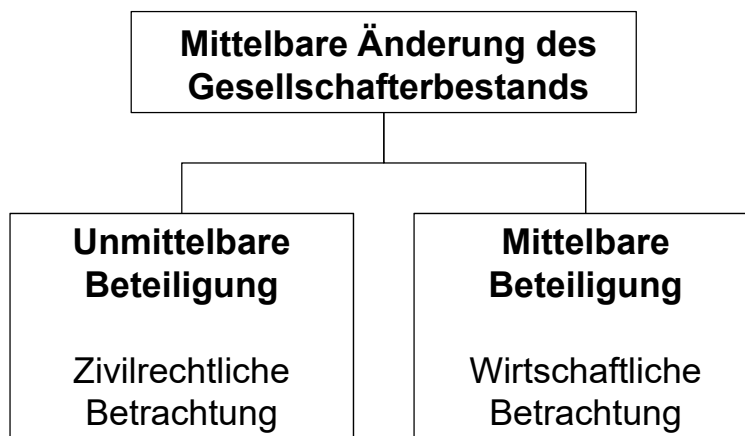
Entscheidung und Begründung

- ◆ Der GrESt-Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG ist erfüllt
- ◆ Keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG, da dieser nur den Erwerb eines Grundstücks i.R.d. Erbauseinandersetzung begünstigt
- ◆ § 1 Abs. 3 GrEStG fingiert den Erwerb eines Grundstücks. Dieses war nicht Teil des Nachlasses, sondern ein Gesellschaftsgrundstück
- ◆ § 3 Nr. 3 S. 1 GrEStG kann auch nicht deshalb gewährt werden, weil die Anteilsübertragung i.R.e. Erbauseinandersetzung erfolgt. Die Rspr. zu § 3 Nr. 2 S. 1 ist nicht auf § 3 Nr. 3 S. 1 GrEStG übertragbar. Ziel: Vermeidung einer Doppelbelastung mit SchSt und GrESt. Keine Übertragung auf eine Erbauseinandersetzung

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 288

122

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbauseinandersetzung



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 291

123

Treuhandverträge/Anteilsvereinigung bei Erbauseinandersetzung

Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG

- ◆ § 3 Nr. 2 GrEStG ist grds. auch auf gesellschaftsrechtliche GrESt-Tatbestände anzuwenden
- ◆ Keine Anwendung des § 3 Nr. 2 GrEStG, wenn Werterhöhung des Grundstücks nach Vollzug der Schenkung
- ◆ Bei Anteilsvereinigung bei KapG ist § 3 Nr. 3 GrEStG nicht anwendbar
- ◆ Behandlung bei PersG?

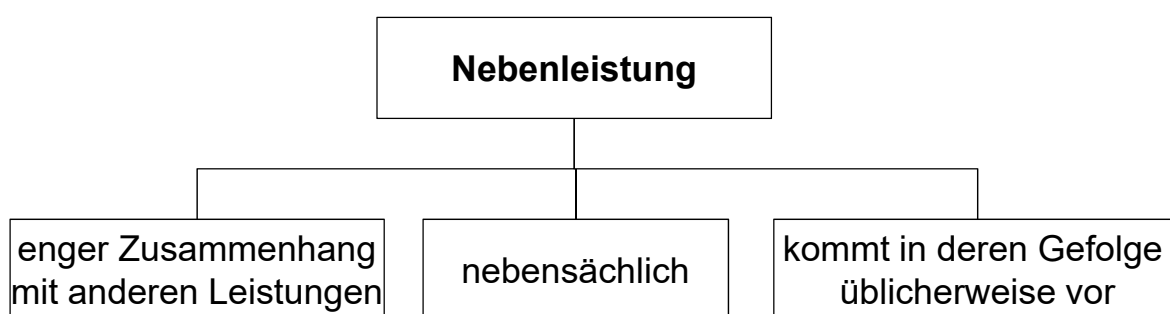
Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 292

124

AktStR 2/2016 – Thema 11

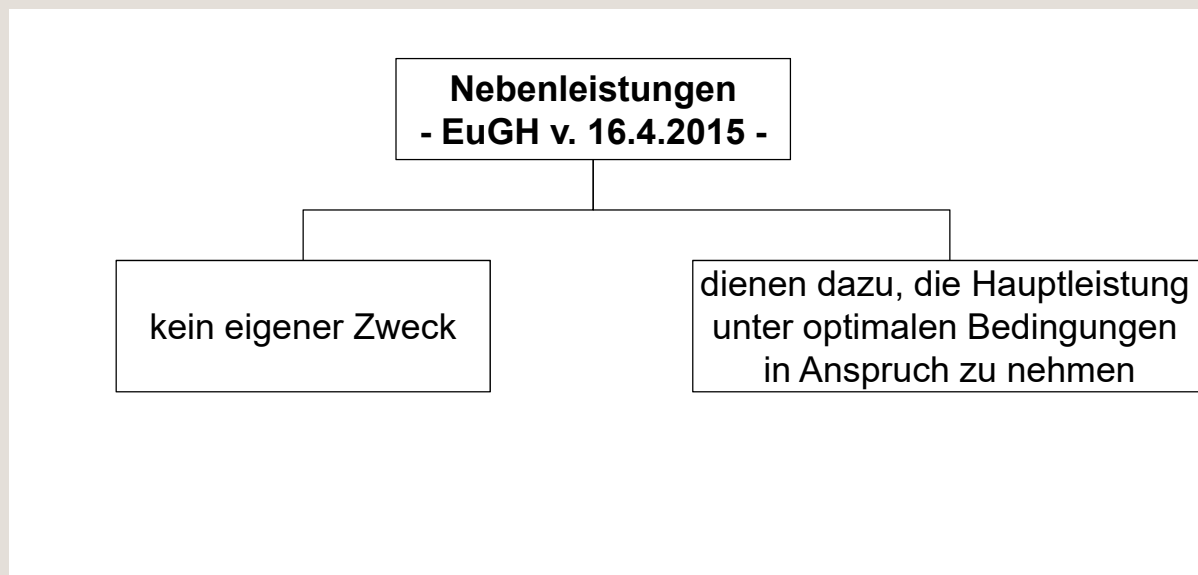
Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung

Nebenleistungen: Definition des BFH



→ Gilt grds. auch für vorbereitende Tätigkeiten des Unternehmers

Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 297

127

Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung

Vom BFH zu beantwortende Rechtsfragen

Stellt die Verpachtung beweglichen Inventars auch dann eine ust-freie Nebenleistung zur Verpachtung eines Seniorenwohnparks dar, wenn für sie vertraglich eine eigene Gegenleistung inkl. USt vereinbart wurde?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 298

128

Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung

BFH-Urteil vom 11.11.2015 – V R 37/14, BFH/NV 2016, 495

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Eigentümerin eines Seniorenwohnparcs, den sie ab 1.8.2003 an einen anderen Unternehmer verpachtet. Der Pachtvertrag beinhaltet das Grundstück, das Wohnheim und die Einrichtung
Pachtzins	Grundstück u. Gebäude: 50.000 EUR / Monat Inventar /Einrichtung: 6.000 EUR / Monat inkl. USt
2006 - 2010	Klin. beantragt USt-Befreiung auch für die Überlassung des Inventars, weil Nebenleistung zur ust.-freien Vermietung des Gebäudes
FA	FA lehnt USt-Befreiung ab
FG	FG gibt der Klage statt
Rev.- Begründung FA	Verpachtung des Inventars hat eigenen wirtschaftlichen Gehalt und ist umsatzsteuerlich gesondert zu beurteilen (u.a. wegen gesonderter Entgeltvereinbarung)

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 299

129

Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung

Entscheidung und Begründung

- ◆ § 4 Nr. 12 Buchst. a) UStG umfasst auch die Vermietung möblierter Räume und Gebäude, die dauerhaft überlassen werden
- ◆ Entgeltvereinbarung ist nur Indiz, aber nicht entscheidend für die Frage der Selbstständigkeit der Leistung
- ◆ Sind ein gemietetes Gebäude und „begleitende Leistungen“ in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv eine Gesamtheit, bilden sie eine einheitliche Leistung
- ◆ Die Gesamtbetrachtung ist das Ergebnis einer tatsächlichen Würdigung, sodass die Einordnung als Haupt- oder Nebenleistung durch das FG als Tatsacheninstanz erfolgt

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 299

130

Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung

BFH vs. UStAE

Abschn. 4.12.1 UStAE: „(6) Keine Nebenleistungen sind die Lieferungen von Heizgas und Heizöl. Die Steuerbefreiung erstreckt sich in der Regel ebenfalls nicht auf mitvermietete Einrichtungsgegenstände, z.B. auf das Büromobiliar. (...)“

BFH: Leistungen, die für die Nutzung einer gemieteten Immobilie nützlich oder notwendig sind, können

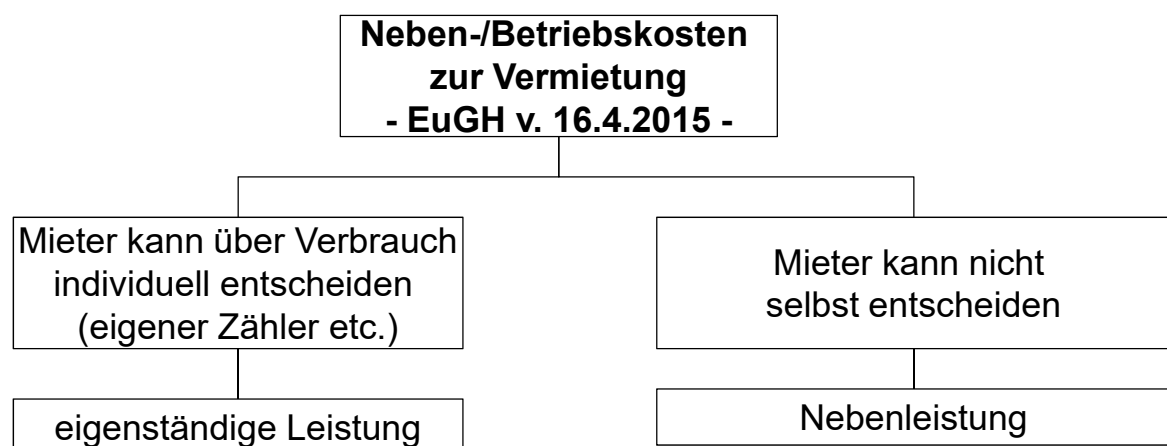
- ◆ unabhängig von der Vermietung bestehen
- ◆ Nebenleistungen bilden oder
- ◆ wg. Untrennbarkeit eine einheitliche Leistung bilden

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 300

131

Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung

Keine Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

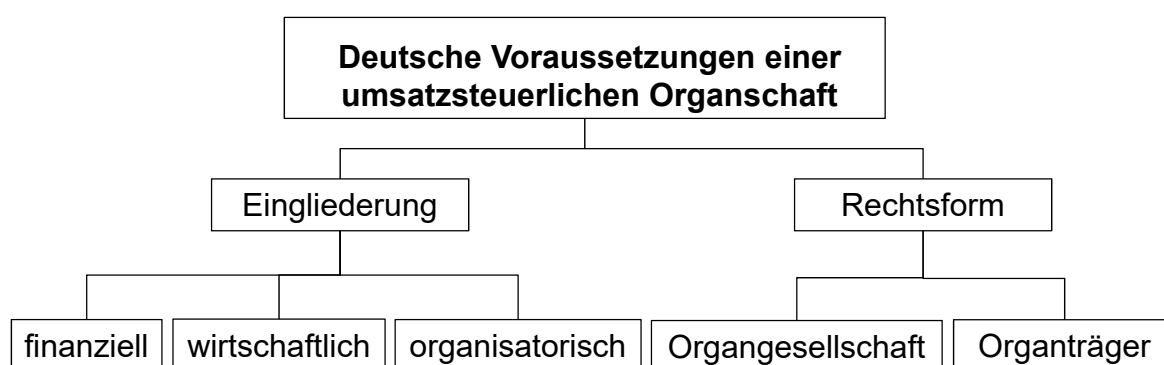


Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 301

132

AktStR 2/2016 – Thema 12

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft



Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

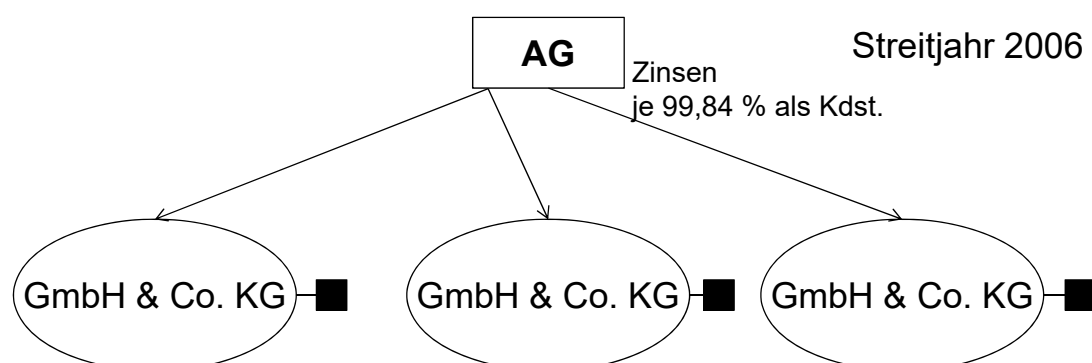
Vom BFH zu beantwortenden Rechtsfragen

- ◆ Kann auch eine PersG Organgesellschaft i.R.e. umsatzsteuerlichen Organschaft sein?
- ◆ Ist eine „Führungsholding“ (als Organträger) zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 306

135

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

BFH-Urteil vom 19.1.2016 – XI R 38/12, BFH/NV 2016, 706

→ Geschäftsführungsleistungen gegen Entgelt

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 308

136

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	(Führungs-) Holding in der Rechtsform einer AG. Sie war an mehreren GmbH & Co. KGs jeweils zu mehr als 99 % beteiligt. Klin. erbrachte an die KGs entgeltliche GF-Leistungen. Außerdem vereinnahmte sie Zinsen aus Geldanlagen und Darlehensgewährungen.
2006	Klin. macht Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen für Beratungsleistungen (373.348 EUR) geltend.
FA	Versagt Vorsteuerabzug.
FG	Gibt der Klage statt.
BFH	Setzt Verfahren aus. Vorabentscheidungsersuchen an EuGH, ob und ggfs. in welcher Höhe der Vorsteuerabzug zu gewähren ist.
EuGH	EuGH entscheidet darüber mit Ur. v. 16.7.2015.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 309

137

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Entscheidung und Begründung: Vorsteuerabzug

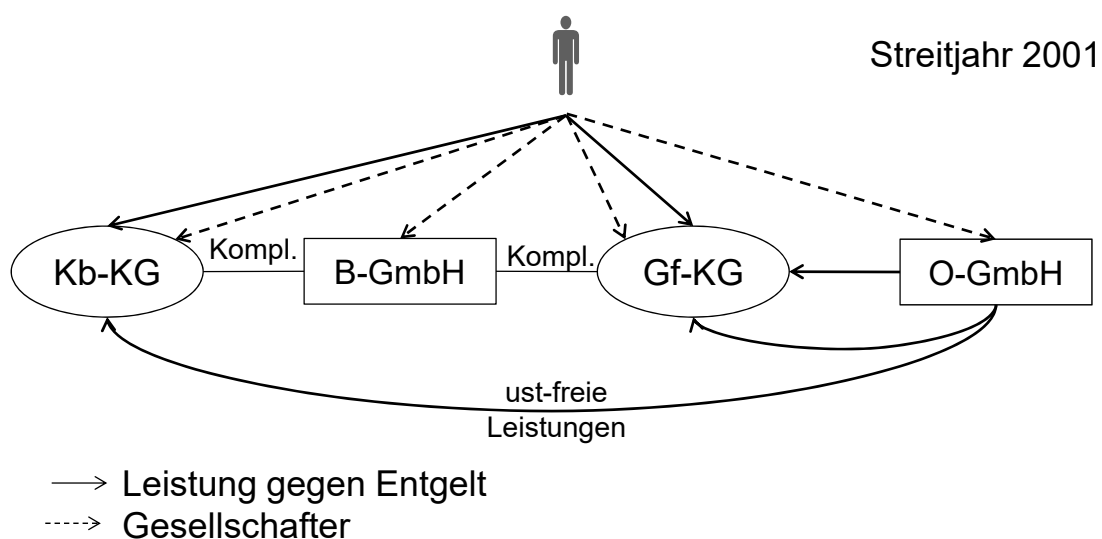
- ◆ Die Klin. hat entgeltliche Leistungen (GF-Leistungen) erbracht und war damit wirtschaftlich tätig.
- ◆ Recht zum vollen Vorsteuerabzug, Eine Aufteilung im Hinblick auf das (nichtwirtschaftliche) Halten von Beteiligungen kommt nicht in Betracht.
- ◆ Aber: Versagung des Vorsteuerabzug insoweit, wie Zinseinnahmen erzielt werden; Arg.: § 4 Nr. 8 UStG → Ausschluss des Vorsteuerabzugs
- ◆ Zinseinnahmen sind keine Hilfsumsätze, da sie zur Haupttätigkeit der Holding gehörten

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 309

138

Entscheidung und Begründung: Organschaft

- ◆ Entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG kann auch eine PersG Organgesellschaft sein. Ausschluss der GmbH & Co. KG = Verstoß gegen das Unionsrecht
- ◆ Entsprechende Auslegung des nationalen Rechts.
- ◆ Ob die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG – finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung – mit Unionsrecht vereinbar ist, bleibt offen.

BFH-Urteil vom 2.12.2016 – V R 25/13, BFH/NV 2016, 500

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	Alleingesellschafterin der O- und der B-GmbH. Die O-GmbH erbringt Service- und Reinigungsleistungen.
2001	Klin. ist Kommanditistin der Kb-KG und der Gf-KG mit Kap-Anteil von 100 %. Komplementärin war jeweils die B-GmbH
	Klin. und Tochtergesellschaft O-GmbH erbringen Leistungen gegen Entgelt an beide KGs
FA	USt-pfl. Leistungen der Klin. an die beiden KGs. Keine Organschaft, weil keine juristische Person, sondern PersG
FG	Gibt der Klage statt.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 311

141

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

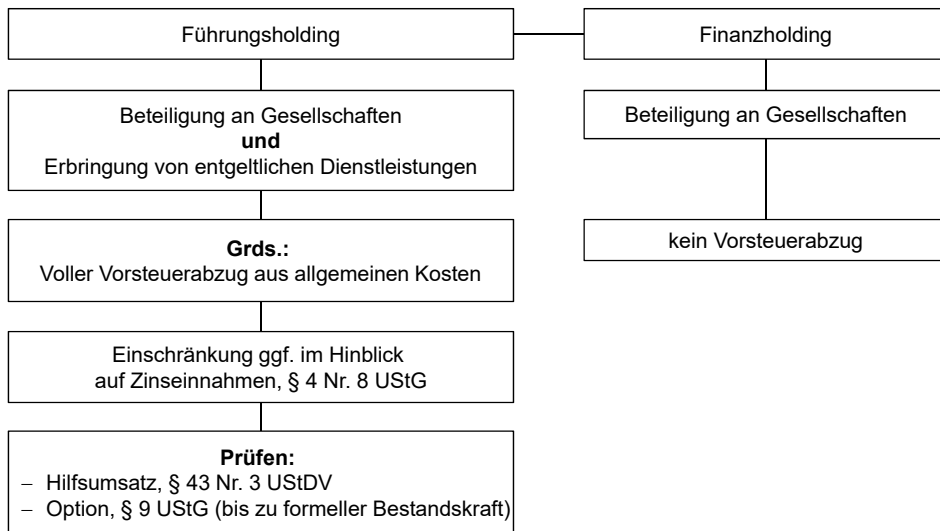
Entscheidung und Begründung

- ◆ Umsatzsteuerliche Organschaft ist auch mit Tochter-PersG möglich
→ teleologische Extension des Begriffes „juristische Person“ in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG
- ◆ Voraussetzung: Gesellschafter der PersG ist nur der Organträger und andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschaften
- ◆ Ist die PersG mit allen Gesellschaftsanteilen finanziell in einer bis zum Organträger reichenden Organkette eingegliedert, kann sie in die Organschaft eingebunden sein.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 311

142

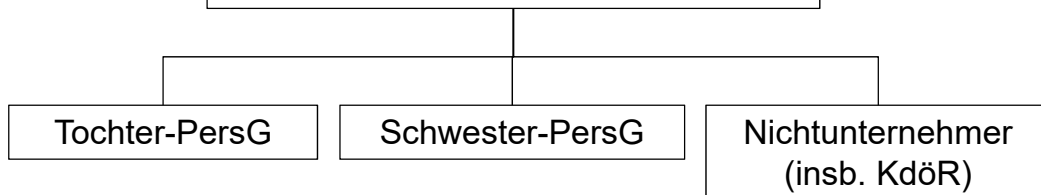
Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 313

143

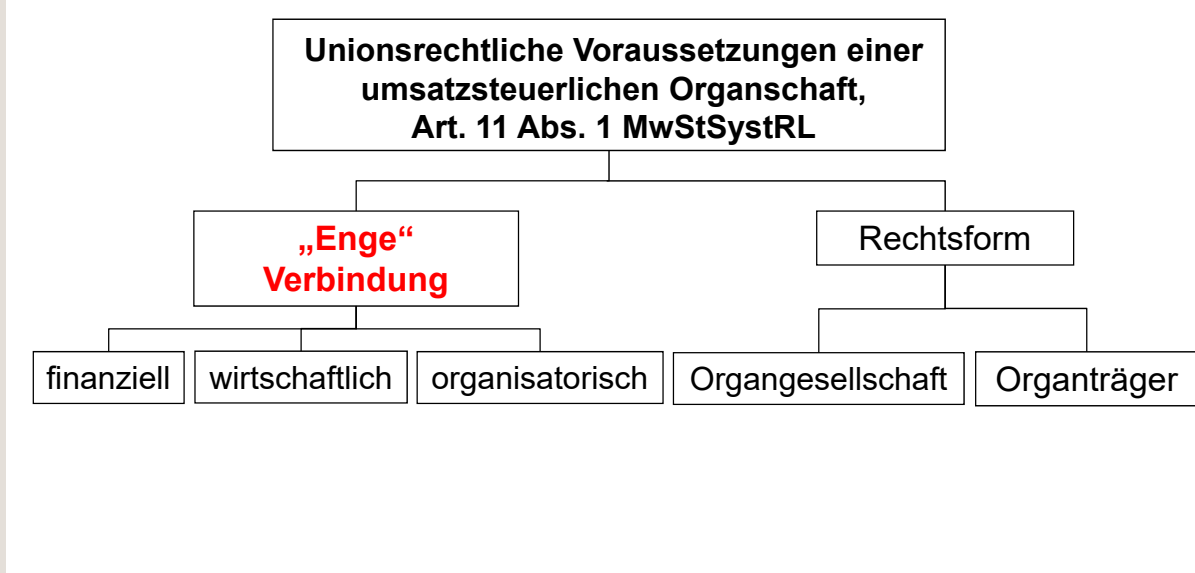
Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

**Umsatzsteuerliche Organschaft
mit Tochter-PersG**

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 313

144

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

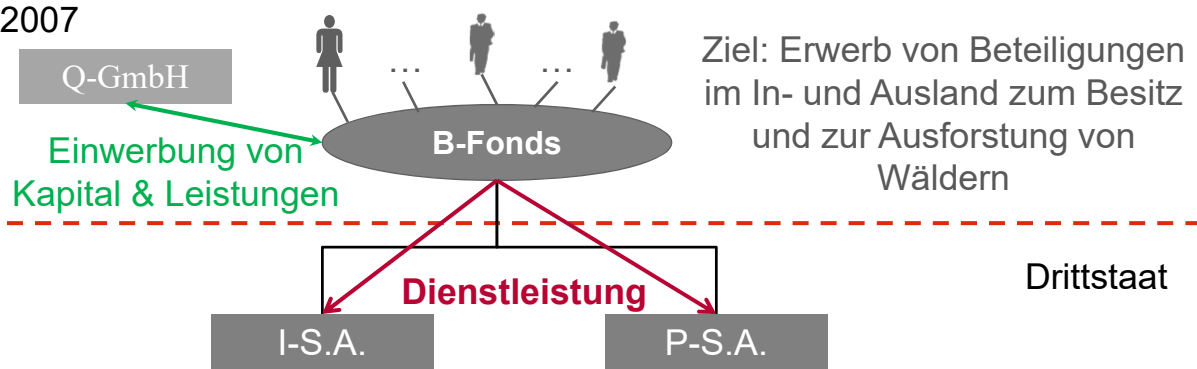


145

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Up-Date: BFH vom 6.4.2016 - V R 6/14

2007



◆ **Zu beantwortende Rechtsfrage:** Inwieweit besteht das Recht zum Vorsteuerabzug?

146

Entscheidung des BFH

- ◆ Kosten, die einer (Führungs-) Holdinggesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften entstehen, in deren Verwaltung sie durch das Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen oder technischen Dienstleistungen Eingriffe vornimmt, eröffnen ihr **grundsätzlich** ein Recht auf **vollständigen Vorsteuerabzug**.
- ◆ Der erforderliche Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb fehlt aber, wenn das eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zu dem Beteiligungserwerb steht.
- ◆ Werden Leistungsbezüge sowohl für eine wirtschaftliche als auch für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit verwendet, ist eine Vorsteueraufteilung analog § 15 Abs. 4 UStG vorzunehmen.

AktStR 2/2016 – Thema 13

**Vorsteuerabzug bei beabsichtigter
Unternehmensgründung**

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- ◆ Empfangen einer Lieferung oder sonstigen Leistung
- ◆ Unternehmereigenschaft von Leistendem und Leistungsempfänger
- ◆ Lieferung/sonstige Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers
- ◆ Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis, die im Übrigen die Vorgaben der §§ 14, 14a UStG erfüllt

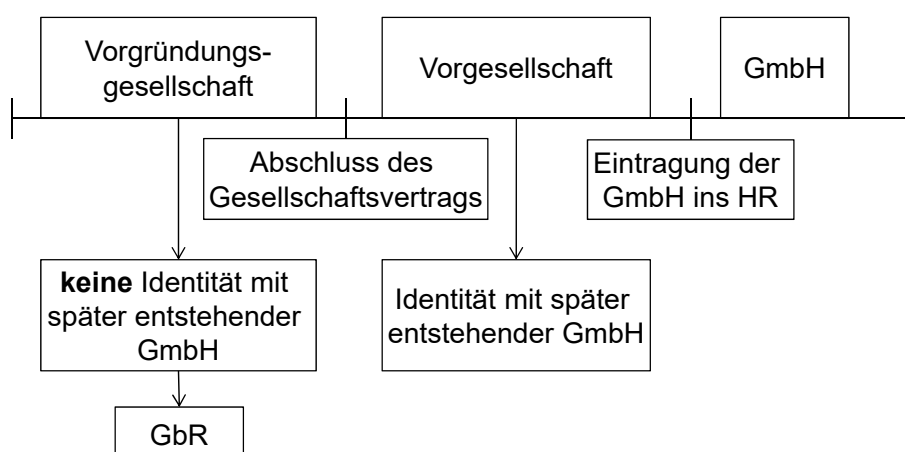
→ Gilt grds. auch für vorbereitende Tätigkeiten des Unternehmers

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 317

149

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

Gründung einer Kapitalgesellschaft



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 320

150

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

Vom BFH zu beantwortende Rechtsfragen

- ◆ Ist eine Einzelperson – vergleichbar einer Vorgründungsgesellschaft – berechtigt, aus Rechnungen über von ihm bezogene Leistungen zum Zwecke der Vorbereitung und Errichtung einer Ein-Mann-KapG Vorsteuerbeträge abzuziehen, wenn objektiv erkennbar die Absicht bestand, mit der Ein-Mann-KapG ust-pfl. Umsätze zu erzielen?
- ◆ Steht dem Anspruch entgegen, dass zu keinem Zeitpunkt ust-pfl. Ausgangsumsätze getätigt wurden, dass es tatsächlich nicht zur Gründung der Ein-Mann-KapG gekommen ist, oder dass der Stpfl. bei Bezug der Eingangsleistungen in der Gründungsphase nicht selbst als natürliche Person besteuerte Umsätze ausführen wollte?

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 321

151

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

BFH-Urteil vom 11.11.2016 – V R 8/15, BFH/NV 2016, 646

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Beabsichtigt Erwerb einer GmbH
2008	Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch Unternehmensberatung und RA. Der Erwerb der VG der GmbH unterbleibt. Keine GmbH-Gründung
USt 2008	Kl. macht Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen für die Beratungsleistungen geltend
FA	FA lehnt Vorsteuerabzug ab
FG	Gibt der Klage statt. Kl. ist vergleichbar einer Vorgründungsgesellschaft berechtigt, aus Eingangsleistungen Vorsteuerabzug vorzunehmen.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 322

152

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung

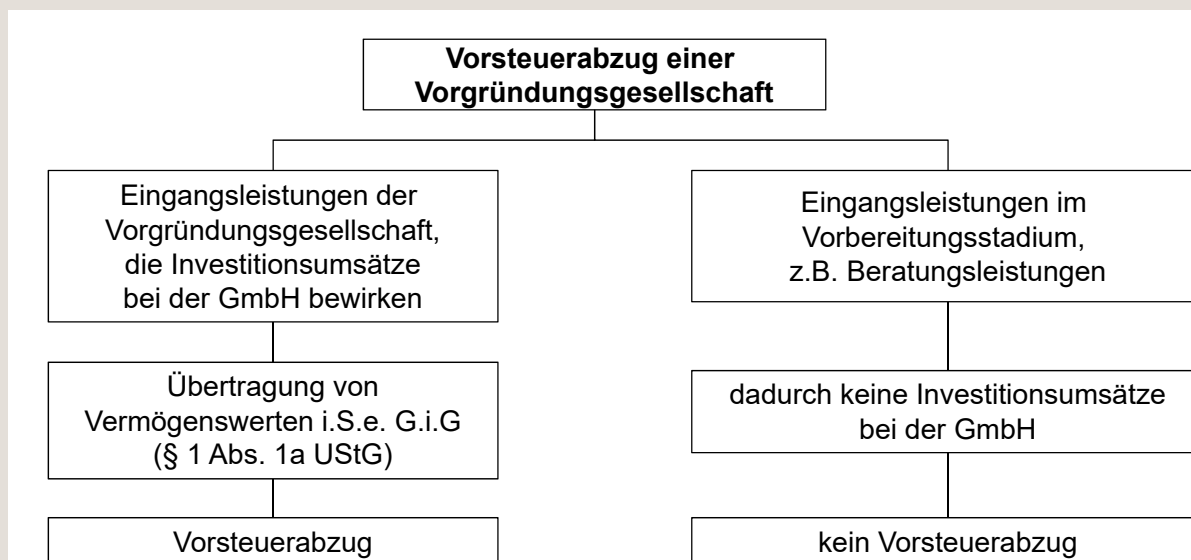
Entscheidung und Begründung

- ◆ Die Einzelperson ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, denn sie beabsichtigte nicht als Einzelunternehmer eine unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeit aufzunehmen. Der Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar.
- ◆ Ein künftiger Gesellschafter einer zu gründenden GmbH ist nur zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn der Leistungsbezug bei der GmbH zu einem Investitionsumsatz führen soll. Bei den im Streitfall bezogenen Beratungsleistungen ist diese Vorgabe nicht erfüllt.
- ◆ Es sind keine Vermögenswerte entstanden, die auf eine zu gründende GmbH zu übertragen sind.

Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 322

153

Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Unternehmensgründung



Aktuelles Steuerrecht 2/2016, 324

154

Bitte bewerten Sie uns!

Sehr geehrte Teilnehmerinnen, sehr geehrte Teilnehmer,
wir wollen das Aktuelle Steuerrecht kontinuierlich verbessern und optimal
auf Ihren Fortbildungsbedarf abstimmen. Damit wir das können, benötigen
wir Ihre Hilfe.

Bitte verwenden Sie den **ausliegenden Bewertungsbogen** und bewerten
Sie das Seminar.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

BOLZ · GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON

Referenten-Team



Dr. Norbert Bolz
Hannover



Dr. Jörg Grune
Hannover



Prof. Dr. Bert Kaminski
Hamburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dirk Krohn
Burg



Dr. Michael Messner
Hannover



Markus Perschon
Escheburg